

## Vorlage Nr. 15/1447

öffentlich

**Datum:** 03.01.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Bisten

**Landesjugendhilfeausschuss 26.01.2023 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Mitteilung über die Arbeitshilfe Reform des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im  
Jugendamt**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/1447 wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

## **Zusammenfassung**

Die Arbeitshilfe „Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe“ beschreibt anhand von Kern- und Teilprozessen die durch die Vormundschaftsreform neu entstehenden bzw. veränderten Aufgaben in der Vormundschaft und die neu zu gestaltende Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten der Amtsvormundschaft, den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) und den Pflegekinderdiensten (PKD).

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 01.01.2023 müssen die Jugendämter ihre Arbeitsprozesse grundlegend verändern. Die Arbeitshilfe soll die Jugendämter bei der Umsetzung der Reform unterstützen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1447:**

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wird das Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert. Dies hat wesentliche Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung von Amtsvormund\*innen im Jugendamt. Gleichzeitig hat die Reform auch Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse im Jugendamt an den maßgeblichen Schnittstellen zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst (PKD). Diese grundlegenden Änderungen haben die Erstellung einer Arbeitshilfe zur Umsetzung in den örtlichen Jugendämtern notwendig gemacht.

Die Arbeitshilfe fasst die Ergebnisse eines gemeinsamen Praxisprojektes der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter unter Beteiligung von sieben Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit aus NRW zusammen. In vier im September 2022 durchgeführten Workshops wurden unter Mitwirkung des Instituts für Sozialplanung und Organisationsplanung e.V. (IN/S/O e.V.) die nun vorliegenden Prozessbeschreibungen entwickelt.

In den erarbeiteten Kern- und Teilprozessen werden die maßgeblichen neuen gesetzlichen Regelungen im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), vornehmlich in den §§ 53 ff. SGB VIII n.F. dargestellt. Auf die neuen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird in Teilprozessen Bezug genommen.

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde in Zusammenarbeit mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen entwickelt und abgestimmt. Sie wird am 18.01.2023 dem Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe der kommunalen Spitzenverbände vorgestellt.

In Vertretung

L i m b a c h



## Arbeitshilfe

Reform des Vormundschafts- und  
Betreuungsrechts:  
Neue Prozessbeschreibungen zur  
Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt

Die Arbeitshilfe fasst die Ergebnisse eines Praxisprojektes der Landesjugendämter in NRW zusammen. Erstellt wurde sie unter Beteiligung der Jugendämter Bonn, Dortmund, Duisburg, Erkelenz, Schwerte, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Wesel.

## Impressum

Herausgeber: LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Verantwortlich: Birgit Westers, Landesrätin, LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Reiner Limbach, Landesrat (kommissarisch), LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion: Matthias Bisten LVR-Landesjugendamt Rheinland,  
Antje Fasse, LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Dr. Miriam Fritsche, u. a. im Vorstand des Bundesforums  
Vormundschaft und Pflegschaft e. V.  
Sabine Wißdorf, Vorsitzende IN/S/O e.V.



Layout: Titelgestaltung & -foto - Andreas Gleis

## Lesehinweise

Die Sichtbarmachung von Geschlechtervielfalt und verschiedenen Geschlechtsidentitäten erfolgt in dieser Arbeitshilfe durch [Doppelpunkt], wie z.B. bei „Leser:in“ oder „Vormund:in“. Zugunsten einer flüssigen Lesbarkeit wird an manchen Stellen zudem auf grammatische Genauigkeit verzichtet, wie z.B. „der/des Vormund:in“.

Die in der Arbeitshilfe thematisierten Neuregelungen in Vormundschaften beziehen sich auf jene Regelungen, die die Personensorge betreffen. Sofern nicht anders angemerkt, umfasst dies auch die in der Praxis umfangreich vertretenen Pflegschaften. Dies gilt insbesondere auch für die neu gesetzlich geregelte vorläufige Vormundschaft.

Ergeben sich besondere Änderungen aus den Neuregelungen in § 1776 (Zusätzlicher Pfleger) und § 1777 BGB (Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger), wird dies jeweils dargestellt. Nicht eingegangen wird hingegen auf alle Regelungen zur

Änderung der Vermögenssorge; Regelungen, die ausschließlich das Betreuungsrecht betreffen, finden ebenfalls keine Erwähnung.

## **Vorwort**

Durch die Reform des Vormundschafts- (und Betreuungs-)rechts zum 01. Januar 2023 sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG), im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und einigen weiteren Gesetzen wichtige Regelungen verändert worden. Dies hat wesentliche Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung von Amtsvormund:innen im Jugendamt. Auch die Familiengerichte sind aufgefordert, gemäß den Zielen dieser großen Reform und der neuen Regelungen, die Sorgerechts-Verfahren neu zu gestalten. Es gilt nun vor allem bei der Auswahl einer Vormundin bzw. eines Vormunds die am besten geeignete Person zu finden und den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft umzusetzen. Zudem sind neue Beteiligungs- und Anhörungsrechte sowohl von Kindern und Jugendlichen als auch von jenen Personen zu beachten, die im Umfeld des Kindes oder Jugendlichen von der Auswahl oder Entscheidungen einer/s Vormund:in betroffen sein können.

Die im Folgenden dargestellten Prozessbeschreibungen betreffen die Wahrnehmung der Aufgaben der Amtsvormundschaften. Dabei waren jedoch auch die Prozesse der an den maßgeblichen Schnittstellen – zum Beispiel im familiengerichtlichen Verfahren – tätigen Sozialen Fachdienste, die für die Aufgaben, Fallsteuerung oder Leistungsgewährung einzustehen haben, zu betrachten. Denn der Gesetzgeber verlangt durch die Reform des Vormundschaftsrechts ein neues Zusammenspiel im Jugendamt: Bei der Auswahl und Bestellung des Jugendamtes zum vorläufigen Vormund, bei der Suche nach der und dem Vorschlag zur am besten als Vormund:in geeigneten Person, bei der Gewinnung, Beratung und Aufsicht von ehrenamtlichen und Berufsvormund:innen, bei den Berichten an das Familiengericht, bei der Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und bei den Entscheidungen über einen Wechsel der Vormundschaft.

Für die Entwicklung der neuen Prozessbeschreibungen wurde bei den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen um eine Mitwirkung geworben. Daraufhin sind Bewerbungen von knapp dreißig Jugendämtern eingegangen. Die letztlich beteiligten sieben Jugendämter waren mit je drei Fachkräften in vier im September 2022 durchgeführten Workshops vertreten – die Fachkräfte kamen aus den Amtsvormundschaften, den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) und den Pflegekinderdiensten (PKD) der einzelnen Standorte. Diese Jugendämter sind wegen ihrer jeweils unterschiedlichen strukturellen Ausgangsbedingungen ausgewählt worden, sie bildeten so die sehr heterogene Jugendamtslandschaft in Nordrhein-Westfalen gut ab.

Die in diesen Workshops gemeinsam mit den teilnehmenden Fachkräften und durch Unterstützung des Instituts für Sozialplanung und Organisationsentwicklung, IN/S/O e.V., entwickelten Prozessbeschreibungen nehmen die Zusammenarbeit der drei beteiligten

Fachdienste in den Blick. Sie greifen dabei auch Kernprozesse auf, die für die fallsteuernden Sozialen Dienste anderenorts gegebenenfalls bereits beschrieben sind

Die Prozessbeschreibungen konkretisieren – in den dargestellten Kern- und Teilprozessen – die für die Jugendämter bedeutsamen neuen gesetzlichen Regelungen im SGB VIII, vornehmlich in den §§ 53 ff. SGB VIII n. F. Auf die einschlägigen gesetzlichen Neuregelungen im BGB und im FamFG, die für die Aufgabenwahrnehmung insofern zu berücksichtigen sind, wird in den Teilprozessen Bezug genommen.

Bei der Darstellung war zu berücksichtigen, dass es verschiedene Fallzugänge und -entwicklungen für die Aufgabenwahrnehmung bei Entscheidungen zur Personensorge gibt, die an das Jugendamt und die daran beteiligten Dienste die Aufgabe stellen, in Abstimmung miteinander die als Vormund:in am besten geeignete Person zu suchen, diese gegebenenfalls noch zu überprüfen, Kinder/Jugendliche zu beteiligen und gegenüber dem Familiengericht den Vorschlag zu begründen.

Die nun veröffentlichten ProReVorm-Prozessbeschreibungen stellen Ergebnisse dar, die mit dem Blick „ex ante“ auf die gesetzlichen Regelungen vorgenommen wurden und aus dieser Perspektive von den Vertreter:innen der Jugendämter, der Fachberatung der Landesjugendämter, durch Expertise und Aufbereitung von Sabine Wißdorf, IN/S/O e.V., und durch einen zusätzlichen fachlichen Blick von Dr. Miriam Fritsche entwickelt wurden. Sie werden der Praxis vorgestellt und gegebenenfalls gemäß den weiteren Entwicklungen fortzuschreiben sein.

## **Unterschriften LR**

## ProReVorm

# Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt

## Inhalt

<b>A Einführung</b>	
Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – wesentliche Änderungen im SGB VIII.....	7
<b>B Ziele und Ergebnisse</b>	
Darstellung der fachlichen Zusammenarbeit im Jugendamt.....	10
<b>C Prozessbeschreibungen</b> .....	16
<b>Kernprozess 1:</b>	
§§ 8a, 42, 50 SGB VIII i.V.m. § 1666 BGB – Anrufung des Familiengerichts.....	16
<b>Kernprozess 2:</b>	
§ 53 Abs. 1 SGB VIII – Prüfung und qualifizierter Vorschlag zur Auswahl der/des am besten geeigneten Vormund:in.....	22
<b>Kernprozess 3:</b>	
§§ 53a Abs. 2 und Abs. 3, 57 Abs. 3 SGB VIII – Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen.....	28
<b>Kernprozess 4:</b>	
Gewinnung und Eignungsprüfung und -feststellung ehrenamtlicher Vormund:innen.....	33
<b>Kernprozess 5:</b>	
§§ 55, 56 SGB VIII – Führung von Vormundschaften durch das Jugendamt.....	37
<b>D Weiterführende Quellen</b> .....	56



## **A Einführung: Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – wesentliche Änderungen im SGB VIII**

Mit dem Artikelgesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts<sup>1</sup> sind am 12. Mai 2021 in etlichen Gesetzen Neuregelungen aufgenommen worden, die überwiegend am 01. Januar 2023 in Kraft treten. Die neuen Regelungen im BGB, SGB VIII und im FamFG, werden sich maßgeblich auf die Aufgabenwahrnehmung aller Fachkräfte im Jugendamt auswirken - die Ziele, die der Gesetzgeber mit dieser Reform erreichen will, erfordern einen neuen Blick auf die von Sorgerechtsentzügen betroffenen Kinder und Jugendlichen und damit auf das Zusammenspiel aller beteiligten Fachdienste.

### **Ziele der Vormundschaftsreform – Änderungen im BGB, SGB VIII und FamFG**



Diese Ziele sollen mit der umfangreichen Reform des Vormundschaftsrechts erreicht werden:

<sup>1</sup> Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021, BGBl 2021, 882 vom 12. Mai 2021.

Die Rechte und die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen, für die Vormundschaften bestellt wurden, sind deutlich gestärkt. In verschiedenen Neuregelungen sind ihre neuen Rechte ausgestaltet, damit ihre Bedürfnisse in Bezug auf die auszuwählende Person, ihre Rechte auf Beteiligung, die Berücksichtigung ihrer Entwicklung und der Bedeutung ihrer Beziehungen zu ihnen nahestehenden Personen und/oder Familienangehörigen stärker beachtet werden. Als weiteres wesentliches Ziel wird durch viele Neuregelungen zugleich eine Personalisierung und Verantwortungsgemeinschaft bei der Vormundschaftswahrnehmung gefördert: Es kommt neben der Person der/des Vormund:in auch auf Rechte und Interessen von nahen, vertrauten oder erziehenden Personen der Kinder und Jugendlichen an und darauf, die Vormundschaft unter Berücksichtigung dieser Beziehungen und Belange zu führen. Dafür sind einerseits die Rechte einer/s Vormund:in selbst erstmals entsprechend den Rechten der elterlichen Sorge aufgenommen; ferner wurde die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft betont – um dies umzusetzen, ist u. a. die Rechtsfigur der vorläufigen Vormundschaft neu aufgenommen worden.<sup>2</sup> Außerdem findet sich nun in vielen Regelungen die Verpflichtung von Vormund:innen, mit Mündeln und deren nahestehenden Personen in Verbindung zu bleiben – sie zu kennen, sie anzuhören, zu informieren und ihre Belange vor Entscheidungen zu berücksichtigen. Neu hinzugekommen sind dafür Möglichkeiten einer gemeinsamen Wahrnehmung von Sorgerechtsanteilen: Geschaffen wurde die Möglichkeit von gemeinsam ausgeübter Sorgerechtsverantwortung von ehrenamtlichen Vormund:innen und dem/der neuen zusätzliche/n Pfleger:in, oder in der Konstellation von Jugendamt als Amtsvormund mit einer Pflegeperson als teilsorgeberechtigter Pfleger:in (§§ 1776, 1777 BGB).

Das vorrangige Ziel, in dem sich alle Neuregelungen wiederfinden, ist es, für jedes Kind oder Jugendlichen die/den am besten geeigneten Vormund:in zu finden. Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass dafür nach Auffassung des Gesetzgebers an vielen Punkten auch Veränderungen im bisherigen Verwaltungs- und familiengerichtlichen Verfahren gefordert sind – nicht zuletzt auch, um dem bisherigen „Automatismus“ entgegenzuwirken, der bislang in 80 Prozent der Verfahren zur Bestellung des Jugendamtes als Vormund geführt hat.<sup>3</sup>

In der Praxis erfordert die Umsetzung daher auch ein neu abzustimmendes Vorgehen der beteiligten Fachdienste im Jugendamt in den Verfahren, die Sorgerechtsentzüge oder Veränderungen von Sorgerechten betreffen; dies betrifft nicht nur die Aufgabenwahrnehmung der Fachkräfte in den Vormundschaften, sondern erforderlich ist ein neues Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte im Jugendamt.

Im SGB VIII sind neue Regelungen hinzugekommen und es sind bereits bestehende Regelungen in eine neue Ordnung gebracht und so in „in ein neues Licht gesetzt“ gesetzt worden. Erkennbar hat der Gesetzgeber – vor allem mit der gänzlich neuen Regelung des §

---

<sup>2</sup> Gem. der Regelung des § 1813 Abs. 1 BGB finden die Regelungen zur Vormundschaft entsprechende Anwendung auf die Pflegschaften gem. §§ 1809 ff. BGB, daher werden auch unter den Voraussetzungen des § 1781 Abs. 1 BGB vorläufige Pflegschaften zu bestellen sein.

<sup>3</sup> Vgl. Begründung im Regierungsentwurf vom 18.11.2020 (BT-Drs. 19/24445, S. 197ff.).

55 Abs. 5 SGB VIII – für die Umsetzung seiner Ziele sogar in organisatorische Strukturen eingegriffen und damit die bisherige Aufgabenwahrnehmung neu gerahmt. Der § 55 Abs. 5 SGB VIII verlangt dabei, ein seit längerer Zeit bereits formuliertes Ziel für die Qualität der Aufgabenwahrnehmung umzusetzen: Ab dem 01. Januar 2023 müssen die Aufgaben der Vormundschaft im Jugendamt organisatorisch, funktionell und personell von den übrigen Aufgaben im Jugendamt getrennt werden. Das bedeutet, dass „Mischarbeitsplätze“ (nun) nicht mehr zulässig sind, was vor allem viele kleine Jugendämter vor Herausforderungen stellen kann. Die Kernaufgaben der Vormundschaft des Jugendamts in den §§ 55 und 56 SGB VIII wurden um die Wahrnehmung von vorläufigen Vormundschaften durch das Jugendamt (§ 1781 BGB) erweitert. Zudem formulieren die §§ 53, 53a, 57 SGB VIII Aufgaben des Jugendamtes gegenüber dem Familiengericht bei der Auswahl und Benennung der/des Vormund:in sowie bei der Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von ehrenamtlichen Vormund:innen und Berufsvormund:innen und zu Mitteilungspflichten.

Das Jugendamt muss also die/den am besten geeigneten Vormund:in benennen, es muss begründen, warum es keine ehrenamtliche Person aus dem Umfeld des Mündels gefunden hat, wenn es stattdessen eine Amtsvormundschaft, eine/n Vereinsvormund:in oder eine/n Berufsvormund:in vorschlägt und was es unternommen hat, um eine ehrenamtliche Person zu finden. Mit der Bestellung des Jugendamtes muss nun zugleich auch bereits die Person im Jugendamt gegenüber dem Familiengericht benannt werden, der diese Aufgabe übertragen werden soll.

Aufgrund des nun klar vorgegebenen Vorrangs des Ehrenamts ist ferner denkbar, dass auch Pflegeeltern vermehrt Anträge auf Übernahme von Vormundschaften oder Pflugschaften stellen werden. Dies und auch die neuen gesetzlichen Möglichkeiten einer Sorgerechtsverantwortung von Amts- und anderen beruflichen Vormund:innen gemeinsam mit ehrenamtlichen Vormund:innen machen es erforderlich, dass eine Klärung der Verantwortlichkeiten der Fachdienste und damit beispielsweise auch die Einbeziehung des Pflegekinderdienstes erfolgt.

Die neuen gesetzlichen Regelungen stellen somit an alle Fachkräfte im Jugendamt, die bei einem Sorgerechtsentzug oder bei einem Antrag auf Übernahme von Sorgerechtsanteilen durch einen ehrenamtlichen Vormund beteiligt sind, neue Anforderungen an die Zusammenarbeit untereinander und mit Außenstehenden. Dies gilt gleichermaßen für Fälle, in denen die Fachkräfte im familiengerichtlichen Verfahren das Jugendamt gem. § 50 SGB VIII vertreten, in denen es um die Suche und Benennung einer/eines Vormund:in gem. § 53 Abs. 1 SGB VIII geht, oder wenn die Frage zu beantworten ist, ob zunächst eine vorläufige Vormundschaft des Jugendamtes zu beantragen ist.

#### **Fazit:**

Die Reform des Vormundschafts- (und Betreuungs-)rechts und deren Zielsetzungen verlangen neue fachliche Kooperationen im Jugendamt bei Sorgerechtsverfahren. Die mögliche Zusammenarbeit der Fachdienste, die Verantwortlichkeiten und die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind in den folgenden Prozessbeschreibungen dargestellt.

## **B Ziele und Ergebnisse: Darstellung der fachlichen Zusammenarbeit im Jugendamt**

### **I Erarbeitung der Prozessbeschreibungen, Ziele und Ergebnisse**

Die Ausgangspunkte der kommunalen Praxis für die Umsetzung der oben dargestellten gesetzlichen Zielsetzungen der Reform des Vormundschafts- (und Betreuungs-)rechts sind äußerst divergent: Bei den nordrhein-westfälischen Jugendämtern bestehen aufgrund unterschiedlicher organisatorischer Ausgangssituationen und aufgrund verschiedener Strukturbedingungen in den Kommunen auch unterschiedliche Konzepte zur kooperativen Wahrnehmung der Aufgaben der Fachdienste an gemeinsamen Schnittstellen. Zudem ist nicht überall das Zusammenwirken von Allgemeinem Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst und Amtsvormundschaft bzw. Fachdienst Vormundschaft<sup>4</sup> im Jugendamt bereits durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

An vielen Orten nehmen überdies freie Träger der Jugendhilfe bestimmte Aufgaben wahr – auch hier existieren unterschiedlichste Konzeptionen und Kooperationen. In vielen Kommunen gibt es Vormundschaftsvereine, die zumeist aufgrund von Vereinbarungen mit den Jugendämtern Vormundschaften neben dem Jugendamt führen, zum Teil haben einige Jugendämter auch bereits Strukturen für die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Vormund:innen entwickelt. Auch die Aufgabenwahrnehmung selbst ist in den Jugendämtern noch sehr verschieden – mancherorts gibt es nach wie vor Mischarbeitsplätze bei den Amtsvormundschaften; Aufgaben der Amtsvormundschaft werden in diesen Fällen häufig in Verbindung mit Beistandschaften und Beurkundungen ausgeführt.

Aufgrund dieser kurz skizzierten sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen wäre ein abstraktes Kooperationsmodell, das eine übergeordnete Matrix für die notwendige Kooperation der Fachdienste an den neuen Schnittstellen entwirft, für viele Jugendämter weder passend noch umsetzbar. Kooperationskonzepte erfordern eine Berücksichtigung organisatorischer und struktureller Ausgangsbedingungen vor Ort, zudem die Beteiligung aller relevanten Akteur:innen, eine Abstimmung über die Auswirkungen bei der praktischen Umsetzung, den Einbezug neuer Entwicklungen und damit auch eine regelmäßige Evaluation.

Demgegenüber sind die hier vorgestellten Prozessbeschreibungen, die die verschiedenen gesetzlichen Zielsetzungen aufnehmen, für die unterschiedlichsten Ausgangsbedingungen jeweils „übersetzungsfähig.“ Durch die ausführlichen Beschreibungen lassen sich die

---

<sup>4</sup> Unter der Ziff. B. III wird der „Fachdienst Vormundschaft“ näher erläutert. Es handelt sich hierbei nicht um die Amtsvormund:innen, sondern um einen kooperierenden Fachdienst, der Aufgaben wahrnehmen kann, die aufgrund der Regelung des § 55 Abs. 5 SGB VIII von diesen nicht mehr übernommen werden können. Zum Teil wird auch anstelle des Fachdienstes Vormundschaft in der Praxis hierfür eine sog. Koordinierungsstelle geschaffen.

gesetzlichen Aufgaben im SGB VIII für das Jugendamt anschaulich abbilden, die Verantwortlichkeiten, Prozessbeteiligten und Schnittstellen können damit exakt benannt werden.

Für die vorliegenden Prozessbeschreibungen wurden, ausgehend von den neuen gesetzlichen Regelungen im SGB VIII, die damit verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten in vier Workshops im September 2022 mit Praktiker:innen aus sieben Jugendämtern diskutiert und erarbeitet. Hierbei wirkten Fachkräfte aus der Amtsvormundschaft (AV), dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst (PKD) aus allen Standorten mit.

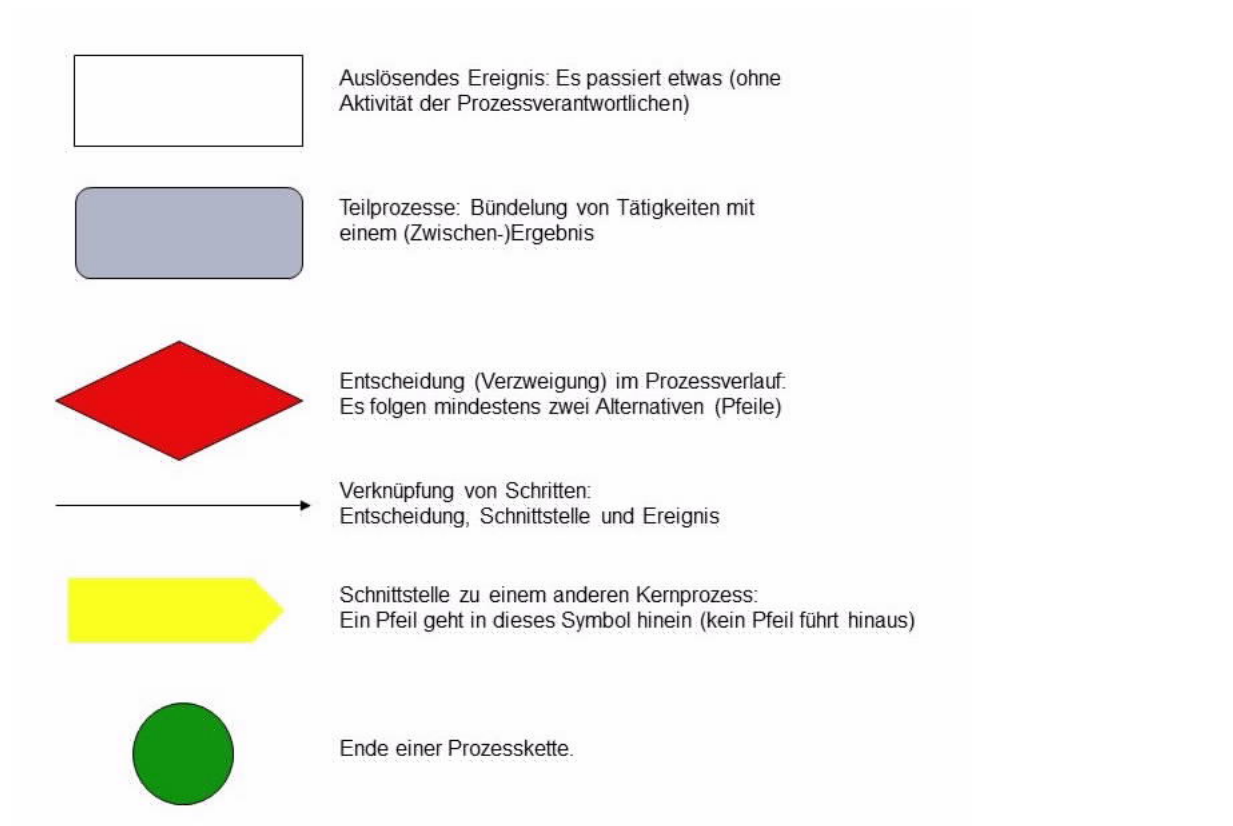
Zu den Beschreibungen der jeweiligen Kern- und Teilprozesse wurden in den folgenden Anmerkungen ergänzend die gesetzlichen Neuregelungen im BGB sowie wesentliche fachliche Überlegungen zur Gestaltung dieser Prozesse aufgenommen. Für alle Kernprozesse findet sich im Anhang zudem jeweils eine Abbildung als Workflow.

In Teil C erfolgt dementsprechend die Beschreibung von fünf Kernprozessen:

- a) Kernprozess 1: §§ 8a, 42, 50 SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB – Anrufung des Familiengerichts
- b) Kernprozess 2: § 53 Abs. 1 SGB VIII – Prüfung und qualifizierter Vorschlag zur Auswahl der/des am besten geeigneten Vormund:in
- c) Kernprozess 3: §§ 53a Abs. 2 und Abs. 3, 57 Abs. 3 SGB VIII – Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen
- d) Kernprozess 4: Gewinnung und allgemeine Eignungsprüfung und -feststellung ehrenamtlicher Vormund:innen
- e) Kernprozess 5: §§ 55, 56 – Führung von Vormundschaften durch das Jugendamt

## II Erläuterungen zur Darstellung der Prozesse





Folgende Symbole werden im Rahmen der grafischen Darstellung für die Ablaufprozesse verwendet:



Die Kernprozesse sind alle in gleicher Weise dargestellt. Sie berücksichtigen Aussagen zu den Standards im jeweiligen Teilprozess. Den Kernprozessen wurde vorangestellt, welcher Fachdienst prozessverantwortlich ist und seine Ergebnisse und Ziele verfolgt. In den Workflows zu den Kernprozessen wird zum Teil auf andere Prozesse verwiesen – dies können auch Prozesse sein, die von anderen Verantwortlichen geführt werden. In diesen Prozessbeschreibungen sind die mittleren Bearbeitungszeiten noch nicht aufgenommen.

Die Prozessbeschreibungen sind folgendermaßen aufgebaut:

<b>Teilprozess X.1</b>	<b>„Bezeichnung“</b> Soweit nach einer Entscheidungsraute alternative Teilprozesse (TP) folgen, wird an die Ziffer ein kleiner Buchstabe angefügt.
<b>Ziel/</b>	Beschreibung der Ziele, die mit dem Teilprozess erreicht werden sollen.

<b>Ergebnis</b>	
<b>Aktivitäten</b>	Auflistung der wesentlichen Aktivitäten bzw. Tätigkeiten, ggf. Benennung wichtiger Handlungsoptionen.
<b>Prozess-beteiligte</b>	Auflistung der am Prozess <i>unmittelbar</i> beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen.
<b>Schnittstellen</b>	Auflistung der am Prozess <i>mittelbar</i> beteiligten Personen, Funktionen und Institutionen, und zwar solche, bei denen durch den Teilprozess eigene Prozesse/Aktivitäten ausgelöst werden, deren Ergebnis im weiteren Fortgang des Teil- oder Kernprozesses benötigt wird (z.B.: Wirtschaftliche Jugendhilfe), oder an die der Hilfesuchende weitervermittelt wird.
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<p>Auflistung aller für den Prozess zu nutzenden Dokumente und Instrumente, einschl. Verweise auf die EDV-Erfassung.</p> <p>Verwendete Symbole:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> = steht für die Handakte/Papierakte/Fallakte</li> <li> = steht für die elektronische Akte</li> <li> = steht für Dokumente/Schriftstücke/Listen etc., die von der zuständigen Fachkraft erstellt bzw. gepflegt werden</li> <li> = steht für Merkblätter etc., die nicht verändert, sondern nur herausgegeben werden, und für Dokumente/Schriftstücke/Listen etc., die von Dritten erstellt bzw. gepflegt werden</li> </ul> <p>Die Aufzählung beginnt (sofern vorhanden) stets mit der Fall-Akte und dann der elektronischen Fallakte. Erst dann folgen die unterschiedlichen Schriftstücke/Dokumente etc.</p>
<b>Anmerkungen</b>	Hinweise und Kommentare.

### III Zum „Fachdienst Vormundschaft“ und zur notwendigen Kooperation im Jugendamt

In den fünf Kernprozessen sind als Prozessverantwortliche der Soziale Dienst, Amtsvormund:innen oder der Fachdienst Vormundschaft zu finden. Sozialer Dienst sind hier sowohl die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie auch die des Pflegekinderdienstes. Damit wird den unterschiedlichen Organisationsstrukturen und der damit einhergehenden Fallverantwortung vor Ort Rechnung getragen.

Wurde in den Kern- und Teilprozessen die Verantwortlichkeit des Fachdienstes Vormundschaft aufgenommen, ist dieser von den Fachkräften zu unterscheiden, die Amtsvormundschaften führen. Diese Bezeichnung und die Verortung von Verantwortlichkeiten im Fachdienst Vormundschaft wurden vorgenommen, um eine gesetzeskonforme Bündelung der Aufgaben in einem kooperierenden Fachdienst zu beschreiben, die in den §§ 53 ff. SGB VIII genannt sind.

Denn aus der in § 55 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommenen Verpflichtung des Jugendamtes zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der vormundschaftlichen Tätigkeiten von den „übrigen Aufgaben des Jugendamtes“ folgt, dass Fachkräfte, die selbst Amtsvormundschaften führen, die anderen Aufgaben des Jugendamtes, die in den §§ 53, 53a, 57 SGB VIII genannt sind, nicht wahrnehmen können. Diese Aufgaben sind nach dem Wortlaut dieser Regelungen Aufgaben des Jugendamtes. Nur die in den Regelungen §§ 55 und 56 SGB VIII i. V. m. den Vorschriften §§ 1773 ff. BGB genannten Tätigkeiten, auf die in § 56 Abs. 1 SGB VIII verwiesen wird, stellen die rechtlichen Grundlagen im SGB VIII für das vormundschaftliche Handeln des Jugendamtes als Vormund bzw. das Handeln der hiermit betrauten Beschäftigten dar.

Erforderlich ist daher eine Klärung der Zuordnung für die in den §§ 53, 53a und 57 SGB VIII beschriebenen Aufgaben, um eine gesetzlich zulässige Aufgabenwahrnehmung zu sichern. Außerdem ist eine Klärung der fachlichen Kooperation bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den in den Prozessen zu beteiligenden jeweiligen Fachdiensten zu gewährleisten.

Ausgenommen von dieser gesetzlich geforderten Trennung im § 55 Abs. 5 SGB VIII ist die mögliche Tätigkeit bei der Akquise und Schulung von ehrenamtlichen Personen zur Übernahme von Amtsvormundschaften. Denn hierbei handelt es sich nicht um Aufgaben gem. § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII, sie können daher gleichermaßen von Amtsvormund:innen wie von Fachkräften aus dem Fachdienst Vormundschaft wahrgenommen werden – oder gegebenenfalls auch von anderen Fachkräften im Jugendamt. Dies eröffnet für Amtsvormund:innen die Möglichkeit, weiterhin ihr fachliches Know-how in Schulungen einzubringen.

Die Aufgaben des Jugendamtes in den §§ 53, 53a und § 57 SGB VIII in die Verantwortlichkeit der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu geben, dürfte zum einen aufgrund der bestehenden Auslastung dieser Mitarbeitenden nicht zielführend sein, zum anderen auch deswegen nicht, weil diese Tätigkeiten spezielle Kenntnisse und zugleich eine Vernetzung sowohl mit den Vormundschaften führenden Fachkräften sowie gegebenenfalls mit externen Akteur:innen und Institutionen (etwa mit ehrenamtlichen oder Vereinsvormund:innen oder auch mit dem Familiengericht) erfordern.

Fachkräfte, die (vorläufige) Amtsvormundschaften führen, müssen, wie die (fallführenden) Fachkräfte in den Sozialen Diensten, in gesetzes- und datenschutzkonformer Weise durch die Fachkräfte im Fachdienst Vormundschaften eingebunden werden. Insofern sind Verfahren zur



fachlichen Kooperation und die Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen beteiligten Fachdiensten unbedingt erforderlich. Dies wird sich insbesondere bei der Auswahl einer/s geeigneten Vormund:in als notwendig erweisen, darüber hinaus aber auch in jenen Fällen, wenn Amtsvormund:innen oder zusätzliche Pfleger:innen künftig gemeinsam mit ehrenamtlichen Vormund:innen, wie z.B. Pflegeeltern, Sorgerechtsanteile wahrnehmen (§§ 1776, 1777 BGB), oder der Anspruch von ehrenamtlichen Vormund:innen oder Pfleger:innen auf Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte des Jugendamts bzw. des Fachdienstes Vormundschaft umzusetzen ist.

Der Fachdienst Vormundschaft bietet den Jugendämtern insofern eine an der Praxis orientierte Möglichkeit, die durch die Reform präzisierten und teilweise auch neuen Aufgaben des Jugendamtes funktionell, organisatorisch und personell sinnvoll von der Amtsvormundschaft zu trennen und angemessen umzusetzen. Abzuwarten bleibt, wie sich in der Praxis diese Kooperation bei der Aufgabenwahrnehmung entwickelt. Die folgenden Prozessbeschreibungen stellen insoweit einen ersten Vorschlag dar.



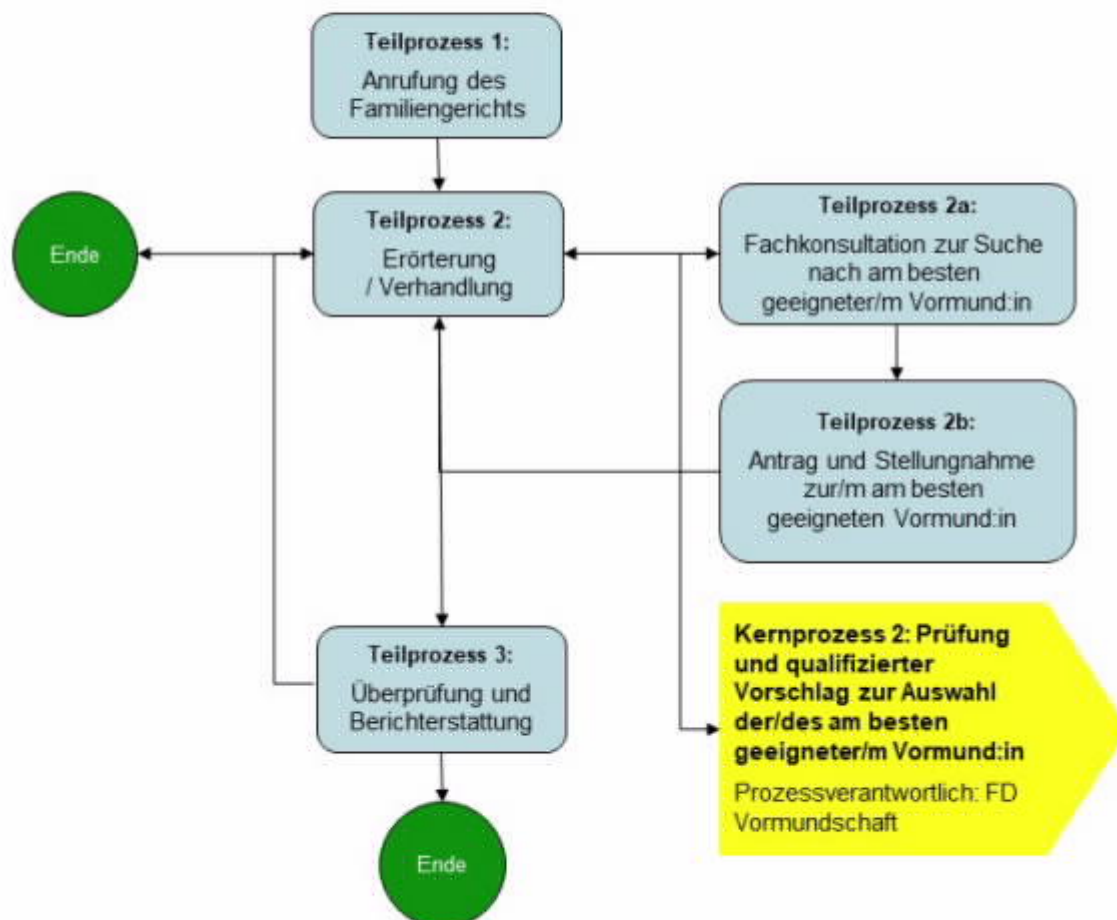
## C Prozessbeschreibungen

### Kernprozess 1:

§§ 8a, 42, 50 SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB – Anrufung des Familiengerichts      Prozessverantwortlich: Sozialer Dienst

Zugang durch § 8a, § 42, § 50 SGB VIII i.V. mit § 1666 BGB  
oder  
Zugang durch Wechsel in der Vormundschaftsführung

- Wenn dem Sozialen Dienst noch keine Person für die Übernahme der Vormundschaft bekannt ist oder unklar ist, ob eine Person bereit und geeignet ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, wird eine vorläufige Vormundschaft gem. § 1781 Abs. 1 BGB beantragt



<b>Teilprozess 1</b>	<b>Anrufung des Familiengerichts</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Dem Familiengericht sind die Fakten für seine Entscheidung bekannt, die einen Eingriff in die elterliche Sorge begründen und die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich sind.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reflexion mit einer anderen Fachkraft und Leitung</li> <li>• Erstellung des Berichts</li> <li>• schriftliche Anrufung des Familiengerichts (ggf. im Rahmen einer einstweiligen Anordnung)</li> <li>• Mitteilung an die Familie über erfolgte/beabsichtigte Anrufung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung und Fachkräfte (kollegiale Reflexion)</li> <li>• Personensorgeberechtigte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengericht</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Antrag an das Familiengericht</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die eigentliche Klärung des Sachverhaltes erfolgt bereits vor Eintritt in den Kernprozess, und zwar in den Kernprozessen „§ 8a SGB VIII“ und/oder „§ 42 SGB VIII“.</li> </ul>

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Erörterung/Verhandlung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Bei der Erörterung/Verhandlung ist das Wohl des Kindes berücksichtigt und eine Lösung erarbeitet, die sich am Kindeswohl orientiert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an der Erörterung</li> <li>• Darlegung ergänzender Sachverhalte</li> <li>• Unterbreiten von Lösungsvorschlägen (Hilfe- und Beratungsleistungen u.a.)</li> <li>• ggf. auch weitere Termine beim Familiengericht</li> <li>• ggf. Antrag auf vorläufige Vormundschaft</li> <li>• ggf. Antrag auf Übernahme der endgültigen Vormundschaft</li> </ul>


	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Sachstandsmitteilung und Stellungnahmen im laufenden Verfahren</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personensorgeberechtigte</li> <li>• Verfahrenspfleger:in</li> <li>• junger Mensch/Mündel</li> <li>• ggf. Gutachter:in</li> <li>• Anwält:innen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengericht</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Protokoll des FamG</li> <li>📄 Sachstandsmitteilung an das FamG</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine vorläufige Vormundschaft ist gem. § 1781 Abs. 1 BGB zu beantragen, wenn insbesondere aus dem unmittelbaren familiären Kontext noch keine Person für die ehrenamtliche Übernahme von Teilen oder des gesamten Sorgerechts bekannt oder auf ihre Eignung überprüft ist.</li> <li>• Eine vorläufige Vormundschaft kann auch beantragt werden bei einem vorübergehenden Hindernis zur Übernahme der Vormundschaft durch insbesondere Familienangehörige (mögliche Hindernisse können sein: Geschwister noch nicht volljährig, Person aus dem familiären Umfeld ist länger erkrankt oder hat ihren Wohnsitz noch im Ausland).</li> <li>• Die vorläufige Vormundschaft kann für 3 Monate angeordnet werden und um maximal nochmals 3 Monate verlängert werden.</li> <li>• Auch bei der Bestellung des Jugendamts als Vormund muss der Vorschlag bereits die Benennung einer/s konkreten Beschäftigten enthalten, der/die die Amtsvormundschaft führt.</li> </ul> <p><i>Prüfpunkte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welcher Fachdienst übernimmt beim laufenden familiengerichtlichen Verfahren zur Klärung des (Teil-) Sorgerechtsentzugs und des endgültigen Aufenthaltsortes des Kindes die Antragstellung bezüglich des konkreten Vorschlags zur Bestellung einer (vorläufigen) Amts- oder Vereinsvormundschaft (§ 1781 BGB) bzw. einer ehrenamtlichen, Vereins-, Berufs- oder Amtsvormundschaft?</li> </ul>




<b>Teilprozess 2a</b>	<b>Fachkonsultation zur Suche nach am besten geeigneter/m Vormund:in</b>
-----------------------	--

<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Mögliche als Vormund:innen geeignete Personen sind durch die fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes benannt. Der Fachdienst Vormundschaft ist über die persönlichen und fachlichen Anforderungen des/der potenziellen Vormund:in informiert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachkonsultation zur Lebenssituation und zum Hilfebedarf des jungen Menschen/Mündels sowie zu möglichen Gefährdungsrisiken und daraus resultierenden Anforderungen an die Vormundschaft (§ 1778 Abs. 2 BGB)</li> <li>• Beratung über Einrichtung vorläufige Vormundschaft (§ 56 SGB VIII i. V. m. §§ 1774 Abs. 2, 1781 Abs. 1 BGB)</li> <li>• Beratung zur Übertragung von Sorgerechten auf durch die Eltern Benannte (§ 1782 BGB)</li> <li>• Beratung zur Form der Vormundschaft: Ehrenamt, Verein, Berufsvormund, Amtsvormund, Übernahme von Sorgerechten durch Pflegeeltern (§§ 1774, 1777, 1779 BGB)</li> <li>• Beratung zur Einrichtung einer/s zusätzlichen Pfleger:in neben einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft (§ 1776 BGB)</li> <li>• Beratung zur Argumentation des Antrags beim Familiengericht</li> <li>• Absprache zur Anhörung des jungen Menschen/Mündels</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst (fallführend im familiengerichtlichen Verfahren)</li> <li>• Fachdienst Vormundschaft</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch/Mündel</li> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• Leistungserbringer (Pflegefamilie, Heimeinrichtung)</li> <li>• Familiengericht</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Anforderungsprofil an die Vormundschaft/Pflegschaft</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Teilprozess kann in direkter Folge der Inobhutnahme und der Anrufung an das Familiengericht zum Sorgerechtsentzug vom Sozialen Dienst initiiert werden.</li> <li>• Im Jugendamt (und ggf. mit dem Vormundschaftsverein) sind die Fallkonstellationen abgestimmt, in denen zunächst die Bestellung einer vorläufigen Vormundschaft beantragt wird.</li> <li>• Wenn nicht bereits Personen aus dem familiären oder sonstigen nahen Umfeld des jungen Menschen als mögliche Vormund:innen bekannt sind, sollte eine vorläufige Vormundschaft durch den Sozialen Dienst beantragt werden (§ 1781 Abs. 1 BGB).</li> <li>• Parallel muss der Soziale Dienst recherchieren, welche Personen aus dem familiären/persönlichen Nahbereich des jungen Menschen für die Aufgabe einer/s Vormund:in in Frage kommen könnten.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In das Anforderungsprofil an die/den künftige/n Vormund:in sind alle Gefährdungsrisiken einzubeziehen, die bei möglicherweise in Frage kommenden Personen aus dem familiären oder persönlichen Nahbereich zu beachten sind.</li> <li>• Der Teilprozess wird wiederholt, wenn es einen Wechsel in der Vormundschaft gibt.</li> <li>• Im Jugendamt gibt es abgestimmte Kriterien zur Eignung von ehrenamtlichen Vormund:innen und für die Voraussetzung zur Übernahme von Vormundschaften durch Pflegeeltern.</li> <li>• Aufgrund der in § 55 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommenen Verpflichtung zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von sonstigen Aufgaben des Jugendamts folgt, dass andere Aufgaben des Jugendamts, wie z.B. die Suche nach dem/der am besten geeigneten Vormund:in und die Eignungsprüfung, nicht von Amtsvormund:innen wahrzunehmen sind. Für eine gesetzlich zulässige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind daher eine Klärung der Zuständigkeit für die in den §§ 53, 53a und 57 SGB VIII beschriebenen Aufgaben sowie eine Klärung der fachlichen Kooperation der jeweiligen Fachdienste an den Schnittstellen.</li> </ul>
--	--

<b>Teilprozess 2b</b>	<b>Antrag und Stellungnahme zur/m am besten geeigneten Vormund:in</b>
<b>Ziel/Ergebnis</b>	Dem Familiengericht liegt mindestens ein qualifizierter Vorschlag zu Personen vor, die als geeignete/r Vormund:in in Frage kommen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag ans Familiengericht</li> <li>• Zusammenfassung der Dokumentation und Stellungnahme zum geäußerten Willen des jungen Menschen/Mündels</li> <li>• ggf. fachlicher Austausch mit dem Fachdienst Vormundschaft über die Stellungnahme zum Willen des jungen Menschen/Mündels</li> <li>• ggf. besondere Begründung der Wahl/Eignung eines/r Amts-, Vereins- oder Berufsvormund:in gegenüber einem/r gesetzlich vorrangigen ehrenamtlichen Vormund:in</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel/junger Mensch</li> <li>• Fachdienst Vormundschaft</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengericht</li> <li>• ggf. Einrichtung der Jugendhilfe als Leistungserbringer der HzE</li> <li>• ggf. Eltern, nahestehende Erziehungs- oder Pflegepersonen</li> </ul>
<b>Instrumente/Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> </ul>

	 Dokumentation inklusive Stellungnahme zum Willen des jungen Menschen/Mündels der (Teil-)Eignungsprüfung
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens kann es ggf. weitere qualifizierte Vorschläge zur am besten geeigneten Person als Vormund:in geben. Diese teilt der Soziale Dienst nach Fachkonsultation mit dem Fachdienst Vormundschaft dem Familiengericht mit.</li> </ul>

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Überprüfung und Berichterstattung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Das Familiengericht ist zeitnah über die Umsetzung der familiengerichtlichen Auflagen unterrichtet. Wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht kurzfristig beseitigt werden kann, wird das Familiengericht unmittelbar informiert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beobachtung der Umsetzung gerichtlicher Auflagen/Empfehlungen</li> <li>• ggf. schriftliche Äußerung zum Gutachten/Bericht der/des Verfahrenspfleger:in</li> <li>• ggf. Kooperation/Absprachen mit Vormund:in</li> <li>• regelmäßige Situationsklärung</li> <li>• Gespräch mit Beteiligten</li> <li>• Erstellen von Berichten</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personensorgeberechtigte</li> <li>• Verfahrensbeistand</li> <li>• Vormund:in</li> <li>• Dritte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengericht</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Fallakte</li> <li> elektronische Fallakte</li> <li> Bericht an das Familiengericht</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<p><i>Prüfpunkt:</i></p> <p>Das Jugendamt klärt, welcher Fachdienst – bei einem Wechsel der Fallführung in der Hilfe zur Erziehung – nach Ende des familiengerichtlichen Verfahrens zur Klärung des (Teil-)Sorgerechtsentzugs die Antragstellung bezüglich Vormundschaft übernimmt.</p>

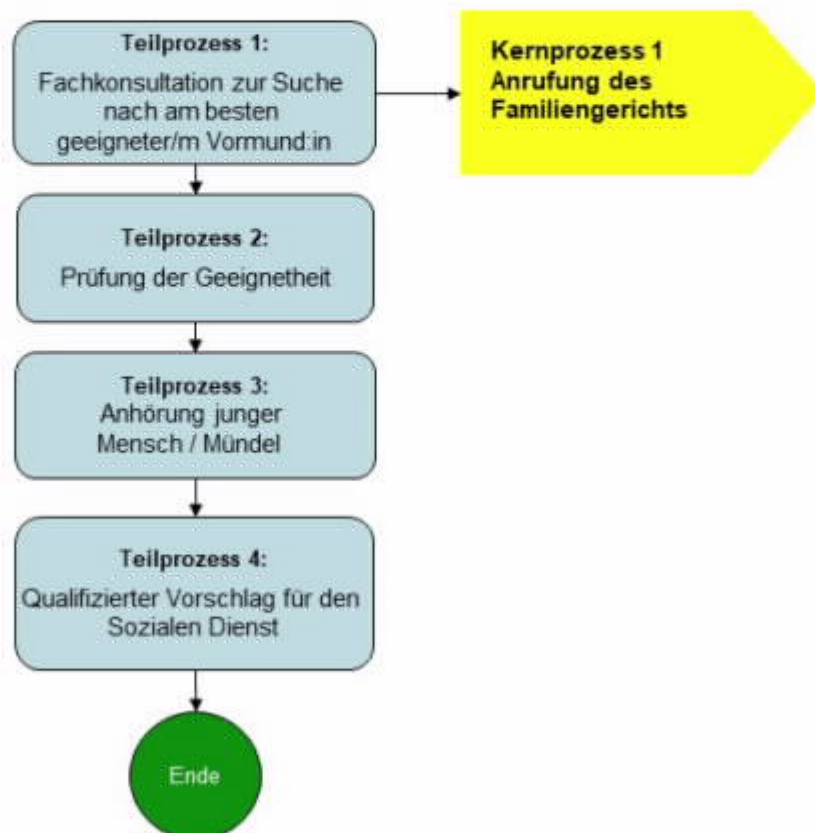


## Kernprozess 2:

### § 53 Abs. 1 SGB VIII – Prüfung und qualifizierter Vorschlag zur Auswahl der/des am besten geeigneten Vormund:in

Prozessverantwortlich: Fachdienst Vormundschaft

- Zugang durch Kernprozess 1: § 50 SGB VIII i.V.m. § 8a, §42 SGB VIII und § 1666 BGB  
Anrufung Familiengericht durch den Sozialen Dienst
- Der teilweise oder komplette Sorgerechtsentzug wird durch den Sozialen Dienst nach § 50 SGB VIII i.V.m. § 8a, §42 SGB VIII und § 1666 BGB beantragt.
  - Der Kernprozess wird auch durchgeführt bei einem Wechsel in der Vormundschaftsführung.
  - Der Kernprozess wird auch durchgeführt, wenn beim Familiengericht die Vormundschaft/Pflegschaft durch Familienangehörige oder andere berechnigte Personen beantragt wird, ohne dass dies durch das Jugendamt initiiert wurde.



<b>Teilprozess 1</b>	<b>Fachkonsultation zur Suche nach am besten geeigneter/m Vormund:in</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Mögliche als Vormund:in/Pfleger:in geeignete Personen sind durch die fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes benannt. Der Fachdienst Vormundschaft ist über die persönlichen und fachlichen Anforderungen an den/die mögliche/n Vormund:in informiert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachkonsultation zur Lebenssituation und zum Hilfebedarf des jungen Menschen/Mündels sowie zu möglichen Gefährdungsrisiken und den daraus resultierenden Anforderungen an die Vormundschaft/Pflegschaft (§ 1778 Abs. 2 BGB)</li> <li>• Beratung über Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 56 SGB VIII i. V. m. §§ 1774 Abs. 2, 1781 Abs. 1 BGB)</li> <li>• Beratung zur Übertragung von Sorgerechten auf durch die Eltern Benannte (§ 1782 BGB)</li> <li>• Beratung zur Form der Vormundschaft: Ehrenamt, Vereins-, Berufs-, Amtsvormund:in, Übernahme von Sorgerechten durch Pflegeeltern (§§ 1774, 1777, 1779 BGB)</li> <li>• Beratung zur Einrichtung einer/s zusätzlichen Pflegers/Pflegerin neben einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft (§ 1776 BGB)</li> <li>• Beratung zur Argumentation des Antrags beim Familiengericht</li> <li>• Absprache zur Anhörung des jungen Menschen</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• junger Mensch/Mündel</li> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• Leistungserbringer (Pflegefamilie, Heimeinrichtung)</li> <li>• Familiengericht</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Anforderungsprofil an die Vormundschaft und ggf. an die (zusätzliche) Pflegschaft</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Teilprozess kann in direkter Folge der Inobhutnahme und der Anrufung an das Familiengericht zum Sorgerechtsentzug vom Sozialen Dienst initiiert werden.</li> <li>• Im Jugendamt (und ggf. mit dem Vormundschaftsverein) sind die Fallkonstellationen abgestimmt, in denen zunächst die Bestellung einer vorläufigen Vormundschaft beantragt wird.</li> <li>• Wenn nicht bereits Personen aus dem familiären oder sonstigen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nahen Umfeld des jungen Menschen als mögliche Vormund:in bekannt sind, sollte eine vorläufige Vormundschaft durch den Sozialen Dienst beantragt werden (§ 1781 Abs. 1 BGB).</li> <li>• Parallel muss der ASD/PKD recherchieren, welche Personen aus dem familiären/persönlichen Nahbereich des jungen Menschen für die Aufgabe einer/s Vormund:in in Frage kommen könnten.</li> <li>• In das Anforderungsprofil an die/den künftige/n Vormund:in sind alle Gefährdungsrisiken einzubeziehen, die bei möglicherweise in Frage kommenden Personen aus dem familiären oder persönlichen Nahbereich zu beachten sind.</li> <li>• Der Teilprozess wird wiederholt, wenn es einen Wechsel in der Vormundschaft gibt, z.B. von vorläufiger zu endgültiger Vormundschaft oder von Amtsvormund:in zu ehrenamtlichem/r Vormund:in.</li> <li>• Im Jugendamt gibt es abgestimmte Kriterien zur Eignung von ehrenamtlichen Vormund:innen und für die Voraussetzung zur Übernahme von Vormundschaften durch Pflegeeltern.</li> <li>• Aufgrund der in § 55 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommenen Verpflichtung zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der Führung von Vormundschaften/Pflegschaften von sonstigen Aufgaben des Jugendamts folgt, dass andere Aufgaben des Jugendamts wie z.B. die Suche nach dem/r am besten geeigneten Vormund:in und die Eignungsprüfung, nicht von den Amtsvormund:innen wahrzunehmen sind. Für eine gesetzlich zulässige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind daher eine Klärung der Zuständigkeit für die in den §§ 53, 53a und 57 SGB VIII beschriebenen Aufgaben sowie eine Klärung der fachlichen Kooperation der jeweiligen Fachdienste an den Schnittstellen.</li> </ul>
--	---

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Prüfung der Geeignetheit</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die Geeignetheit der in Frage kommenden Personen ist im Hinblick auf die Bedürfnisse des jungen Menschen/Mündels festgestellt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeines Informationsgespräch zur Klärung der allgemeinen Aufgaben und der konkreten, auf den jungen Menschen bzw. das Mündel bezogenen Bedingungen</li> <li>• Einholung von Auskünften über die interessierte und in Frage kommende Person</li> <li>• Abschlussgespräch und Reflexion</li> <li>• Dokumentation der Ergebnisse zur (Teil-)Eignung der überprüften Person</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• junger Mensch/Mündel</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• potenzielle/r Vormund:in</li> <li>• ggf. Erziehungspersonen in Einrichtungen/Pflegeeltern</li> <li>• ggf. Person zur Sprachmittlung/zum Dolmetschen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst (fallführend im familiengerichtlichen Verfahren)</li> <li>• ggf. Leistungserbringer (Pflegefamilie, Heimeinrichtung)</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Eignungskriterien</li> <li>📄 Fragebogen zum Informationsgespräch</li> <li>📄 Dokumentation der (Teil-)Eignungsprüfung</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Jugendamt muss klären, welcher Fachdienst des Jugendamts die Beteiligung des Mündels/jungen Menschen sicherstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es aus Sicht des Mündels/jungen Menschen geboten ist, dass dies durch eine Fachkraft geschieht, die ihm bereits vertraut ist.</li> </ul>

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Anhörung junger Mensch/Mündel</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	<p>Der junge Mensch/das Mündel wurde zu Personen, die zuvor zur Übernahme der Vormundschaft als geeignet eingeschätzt wurden, angehört.</p> <p>Seine Zustimmung/Ablehnung des Vorschlags ist dokumentiert.</p>
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräch mit dem jungen Menschen/Mündel</li> <li>• Erläuterung der Bedeutung der Vormundschaft/Pflegschaft</li> <li>• Klärung der Zustimmung/Ablehnung zu als Vormund:in in Frage kommenden Personen</li> <li>• Dokumentation des Willens des jungen Menschen/Mündels</li> <li>• Stellungnahme zum geäußerten Willen des jungen Menschen/Mündels</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• junger Mensch/Mündel</li> <li>• ggf. Dolmetscher:in/Sprachmittler:in</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst (fallführend im familiengerichtlichen Verfahren)</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Fragebogen zum Informationsgespräch</li> <li>📄 Dokumentation der (Teil-)Eignungsprüfung</li> </ul>

<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Jugendamt ist zu klären, welcher Fachdienst/welche Person im Einzelfall die Anhörung des jungen Menschen/Mündels durchführt. Das Erfordernis ergibt sich u.a. aus § 1788 BGB, §§ 8, 55 Abs. 2 SGB VIII.</li> <li>• Die Beteiligung der Kinder/Jugendlichen ist im gesamten Prozess bei unterschiedlichen Prozessschritten denkbar und somit ggf. auch mehrfach erforderlich. Aus Sicht der Kinder/Jugendlichen ist es geboten, dass ihre Beteiligung, Anhörung und Einbeziehung durch eine Fachkraft geschehen, die ihnen vertraut sind.</li> <li>• Der geäußerte Wille des jungen Menschen/Mündels muss im Hinblick auf Gefährdungsrisiken in der Stellungnahme zur Willensäußerung bewertet werden.</li> </ul>
--------------------	--

<b>Teilprozess 4:</b>	<b>Qualifizierter Vorschlag für den Sozialen Dienst</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Dem Sozialen Dienst liegt mindestens ein qualifizierter Vorschlag zu Personen vor, die als geeignete/r Vormund:in in Frage kommen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassung der Dokumentation der Prüfung und Stellungnahme zum geäußerten Willen des jungen Menschen/Mündels</li> <li>• ggf. fachlicher Austausch über die Stellungnahme zum Willen des jungen Menschen/Mündels mit der fallführenden Fachkraft des Sozialen Dienstes</li> <li>• ggf. besondere Begründung der Wahl/Eignung eines/r Amts-, Vereins- oder Berufsvormund:in gegenüber einem/r ggf. gesetzlich vorrangigen ehrenamtlichen Vormund:in</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Vormundschaftsverein oder freier Träger</li> <li>• ggf. Familienangehörige oder nahestehende Personen des jungen Menschen/Mündels</li> <li>• ggf. junger Mensch/Mündel</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Dokumentation inklusive Stellungnahme zum Willen des jungen Menschen/Mündels der (Teil-)Eignungsprüfung</li> </ul>

<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auch in Fällen, in denen (noch) keine Hilfe zur Erziehung geleistet wird, erfolgt der qualifizierte Vorschlag zur am besten geeigneten Person an die Fachkraft des Sozialen Dienstes, die das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren vertritt (§ 50 SGB VIII).</li><li>• Nach Abschluss des familiengerichtlichen Verfahrens kann es ggf. weitere qualifizierte Vorschläge zur am besten geeigneten Person als Vormund:in geben. Diese teilt der Soziale Dienst nach Fachkonsultation mit dem Fachdienst Vormundschaft dem Familiengericht mit.</li></ul>
--------------------	---



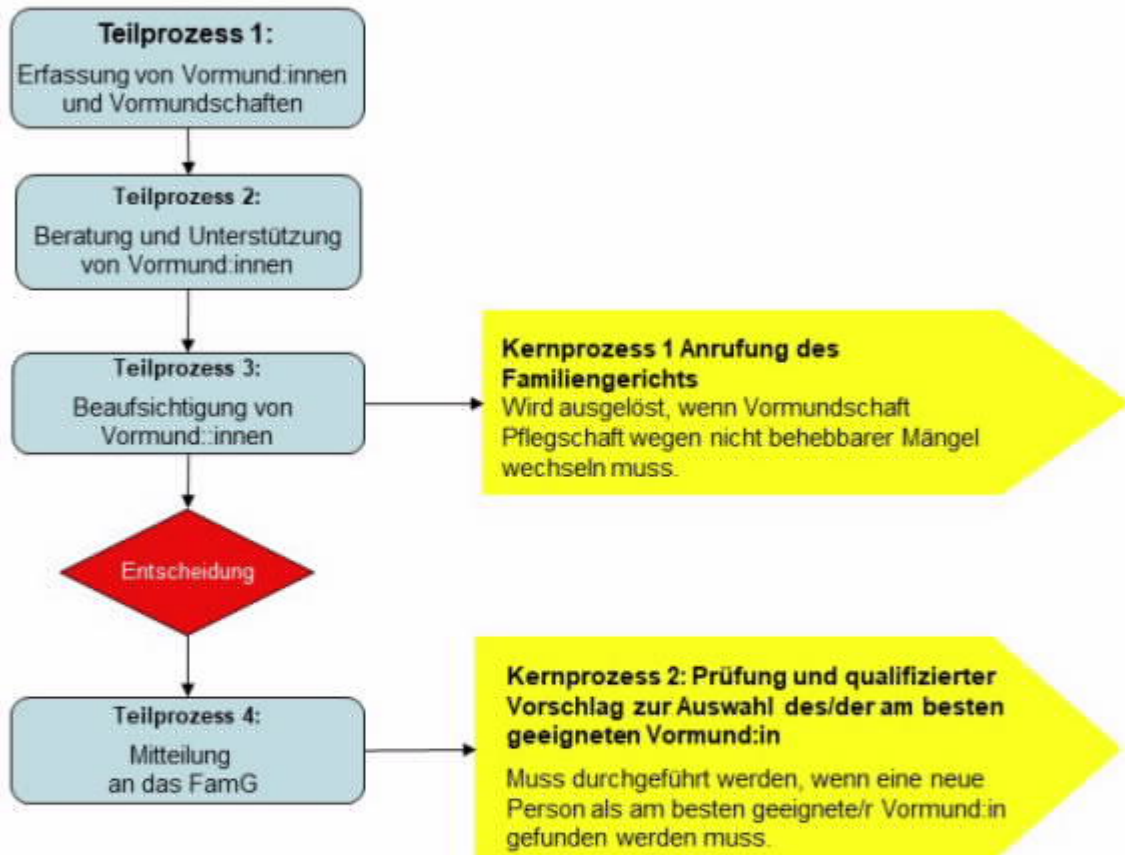
**Kernprozess 3:**

**§§ 53a Abs. 2 und Abs. 3, 57 Abs. 3 SGB VIII – Beratung,  
Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormund:innen**

Prozessverantwortlich: Fachdienst Vormundschaft



- Zugang durch Entscheidung des Familiengerichts:  
Ehrenamtliche:r (ggf. auch vom Verein gewonnen) oder Berufsvormund:in sind durch das Familiengericht als Vormund:in bestellt.



Teilprozess 1	<b>Erfassung von Vormund:innen und Vormundschaften</b>
---------------	--

<b>Ziel/ Ergebnis</b>	<p>Das Jugendamt hat für die Wahrnehmung der Aufsicht sowie für Beratung und Unterstützung die in seinem Zuständigkeitsbereich geführten ehrenamtlichen Vormund:innen und Berufsvormund:innen registriert.</p> <p>Das Jugendamt registriert die Information über den Aufenthalt von Mündeln in seinem Zuständigkeitsbereich (§ 1790 Abs. 5 BGB).</p>
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung aller bestellten ehrenamtlichen Vormund:innen und Berufsvormund:innen</li> <li>• Erfassung aller durch Wohnort von Mündeln im Zuständigkeitsbereich bestehenden Vormundschaften</li> <li>• jährliche Überprüfung des Bestands an Vormund:innen und Vormundschaften im Zuständigkeitsbereich</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vormund:in</li> <li>• ggf. fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengericht</li> <li>• ggf. fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes</li> <li>• anderes Jugendamt</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Vormundschafts-/Pflegerregister</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Jugendamt hat sicherzustellen, dass Mündel nicht aus dem Blick geraten:</li> <li>• Die Zuständigkeit für Beratung und Unterstützung von Vormund:innen liegt beim Jugendamt am Wohnort des/r Vormund:in (§ 87d SGB VIII).</li> <li>• Es gibt ferner Mündel im Zuständigkeitsbereich, für die das Jugendamt selbst keine Vormundschaften angeregt hat.</li> </ul>

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Beratung und Unterstützung von Vormund:innen</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Der/die Vormund:in ist durch die rechtliche und fachliche Beratung des Jugendamtes in der Ausübung der Vormundschaft ausreichend unterstützt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information zum Beratungs- und Unterstützungsangebot durch das Jugendamt</li> <li>• Beratung und Unterstützung des/r Vormund:in</li> <li>• ggf. Hinweis auf Schulungen zu bestimmten Fragen</li> <li>• ggf. Hinweis auf Möglichkeit der Inanspruchnahme der Beratung in erzieherischen Fragen durch den Sozialen Dienst</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vormund:in</li> </ul>

<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Dokumentation Beratungen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehrenamtliche:r Vormund:in können z.B. Familienangehörige, Pflegeeltern, nahestehende Personen oder dem Mündel vorher noch nicht bekannte, Personen sein.</li> <li>• Ehrenamtliche Vormund:innen und Berufsvormund:innen haben nach §§ 53a SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.</li> <li>• Werden durch die Beratung Mängel (z.B. Pflichtwidrigkeiten) in der Führung der Vormundschaft offensichtlich, so sind das Familiengericht und die fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes zu informieren.</li> </ul>

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Beaufsichtigung von Vormund:innen</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Das Jugendamt kommt seiner regelmäßigen Beaufsichtigungspflicht nach. Festgestellte Mängel werden durch Beratung beseitigt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßiges Gespräch mit der/dem Vormund:in mit dem Ziel der Ausübung der Beaufsichtigung</li> <li>• Aktenführung zur gesamten Beaufsichtigung</li> <li>• Beratung der/s Vormund:in bei festgestellten Mängeln</li> <li>• Vereinbarungen mit der/dem Vormund:in zur Abhilfe bei festgestellten Mängel und deren Überprüfung</li> <li>• Mitteilung an die fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes über festgestellte Mängel und deren Behebung oder ggf. auch Nicht-Behebung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehrenamtliche Vormund:innen und Berufsvormund:innen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Sozialer Dienst, wenn dieser einen Mangel feststellt</li> <li>• ggf. Familiengericht, wenn dieses einen Mangel feststellt</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beaufsichtigung erfolgt mindestens einmal jährlich und ggf. häufiger, wenn ein konkreter Mangel festgestellt wird.</li> <li>• Zwischen den Fachdiensten sollte es abgestimmte Kriterien für pflichtwidriges Verhalten bzw. pflichtwidrige Führung der Vormundschaft von ehrenamtlichen Vormund:innen und Berufsvormund:innen geben.</li> <li>• Ein Mangel in der Führung der Vormundschaft kann durch das</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendamt nur mittels Beratung und Unterstützung behoben werden. Sollte dies nicht ausreichend sein bzw. nicht gelingen, ist das Familiengericht über den Mangel zu informieren. Die Dokumentation der bisher erfolgten Beratung und Unterstützung ist für die Information hinzuziehen.</li> <li>• Wird dem Mündel eine Hilfe zur Erziehung gewährt, ist die fallführende Fachkraft des entsprechenden Sozialen Dienstes über den festgestellten Mangel und die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung zu informieren.</li> <li>• Sollte der Fachdienst Vormundschaft aufgrund nicht behebbarer Mängel zu der Einschätzung kommen, dass die Vormundschaft durch den/die bestellten Vormund:in nicht mehr dem Wohl des Mündels dient, teilt er dies der (fallführenden) Fachkraft des Sozialen Dienstes mit. In einer Fachkonsultation ist zu beraten, (ob ein Wechsel dem Kindeswohl dient und) ob eine andere Person als am besten geeignete/r Vormund:in in Frage kommt.</li> <li>• Sollte kein zeitnaher Wechsel der Vormundschaft zu einer anderen geeigneten Person möglich sein, kann ggf. eine vorläufige Vormundschaft beantragt werden.</li> </ul>
--	--

<b>Teilprozess 4</b>	<b>Mitteilung an das Familiengericht</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Das Familiengericht ist über das Ergebnis der regelmäßigen Beaufsichtigung, festgestellte Mängel und ggf. deren Nicht-Behebbarkeit unterrichtet.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung an das Familiengericht über die erfolgte Beratung und Unterstützung, die festgestellten Mängel und die Gründe für deren Nicht-Behebbarkeit</li> <li>• ggf. Antrag auf Bestellung einer zusätzlichen Pflegschaft (§ 1776 BGB)</li> <li>• ggf. Antrag auf Entlassung des/r Vormund:in</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vormund:in</li> <li>• ggf. Sozialer Dienst</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengericht</li> <li>• ggf. Sozialer Dienst</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Bericht an das Familiengericht zum Ergebnis der Beaufsichtigung</li> <li>📄 ggf. Antrag auf zusätzliche Pflegschaft oder Entlassung des/r Vormund:in</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitteilung über einen festgestellten, nicht behebbaren Mangel in der geführten Vormundschaft weist § 57 SGB VIII dem</li> </ul>

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendamt zu. Diese Mitteilung sowie der Antrag auf Entlassung des/r Vormund:in kann ggf. durch den Fachdienst Vormundschaft erfolgen. Maßstab ist hier eine drohende Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Fortführung einer pflichtwidrigen Vormundschaftsführung (§ 1804 Abs. 1 Nr. 1 BGB).</li><li>• Parallel zu diesem Teilprozess kann der Kernprozess 1 ablaufen (§ 57 SGB VIII steht neben dem Verfahren nach § 8a SGB VIII).</li><li>• Eine Abstimmung über das weitere Vorgehen und in Bezug auf den konkreten Antrag und für die Auswahl des/r am besten geeigneten (neuen) Vormund:in bzw. zur Bestellung einer/s zusätzlichen Pfleger:in ist zwischen dem Fachdienst Vormundschaft und dem Sozialen Dienst unbedingt erforderlich. Die Antragstellung erfolgt durch den Sozialen Dienst.</li><li>• Bei beantragter Entlassung der/des Vormund:in muss ggf. eine vorläufige Vormundschaft beantragt werden, um Zeit für eine erneute Prüfung von als Vormund:in am besten geeigneten Personen zu haben (siehe Kernprozess 2: § 53 Abs.1 SGB VIII).</li></ul> |
|--|--|

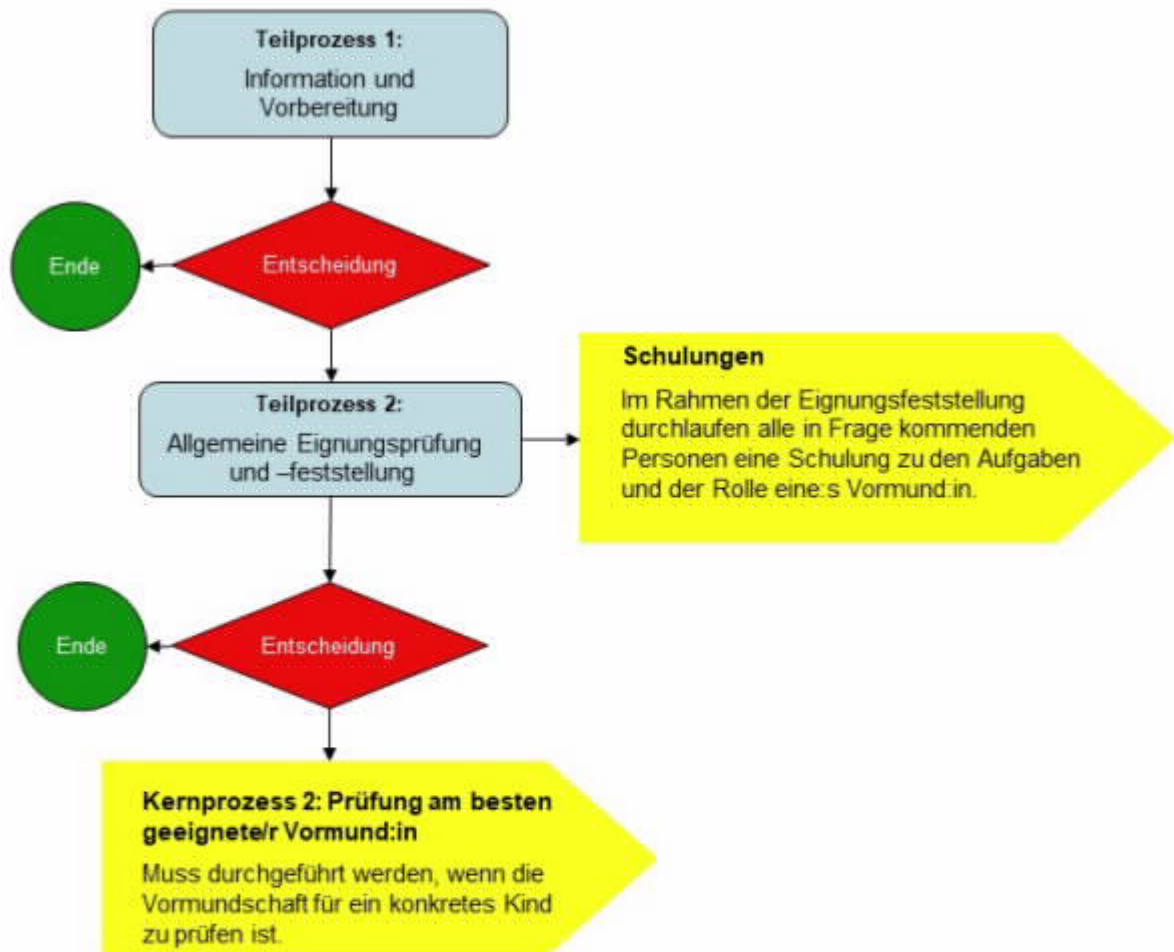


## **Kernprozess 4:**

### **Gewinnung und allgemeine Eignungsprüfung und -feststellung ehrenamtlicher Vormund:innen**

Prozessverantwortlich: Fachdienst Vormundschaft

Zugang findet durch gezielte Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und/oder sonstige Kenntnisnahme statt.







<b>Teilprozess 1</b>	<b>Information und Vorbereitung</b>
<b>Ziel/</b>	Potenzielle ehrenamtliche Vormund:innen sind motiviert und über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Übernahme von Vormundschaften ausreichend informiert.



<b>Ergebnis</b>	
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung der Motivation von ehrenamtlichen Personen, als Vormund:in tätig zu werden</li> <li>• umfassende Information und Beratung</li> <li>• Aufklärung über notwendige Qualifizierungsmaßnahmen und rechtliche Voraussetzungen</li> <li>• Aushändigung/Versendung erforderlicher/einzureichender Unterlagen (Fragebögen, Verschwiegenheitserklärung, ggf. medizinische Stellungnahme, Anschreiben für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses)</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interessierte ehrenamtliche Personen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Sozialer Dienst</li> <li>• ggf. Vormundschaftsverein</li> <li>• ggf. anerkannter freier Träger (§ 75, § 76 SGB VIII)</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Gesprächsnotiz</li> <li>📄 Informationsmaterial</li> <li>📄 Broschüre</li> <li>📄 Fragebogen für Interessierte</li> <li>📄 Verschwiegenheitserklärung</li> <li>📄 Lebenslauf</li> <li>📄 ggf. ärztliche Atteste</li> <li>📄 Führungszeugnis</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Vormund:innen und Pfleger:innen sind im Jugendamt je nach Sorgerechtsanteil Eignungskriterien zu erarbeiten. Dafür sollte grundsätzlich geklärt sein, für welche Gruppen von Kindern und Jugendlichen ehrenamtliche Vormund:innen gewonnen werden sollen.</li> </ul>

<b>Teilprozess 2</b>	<b>Allgemeine Eignungsprüfung und -feststellung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die persönliche und fachliche Eignung der an der Übernahme einer Vormundschaft interessierten Person ist festgestellt.

<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der eingereichten Unterlagen</li> <li>• Prüfung rechtlicher Voraussetzungen</li> <li>• Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung durch persönliche Gespräche und Schulungen</li> <li>• Erörterung der Eignung der potenziellen Vormund:innen mit einer zweiten Fachkraft</li> <li>• abschließende Erstellung eines Eignungsprofils</li> <li>• Aufnahme in die Kartei/in den Pool geeigneter ehrenamtlicher Vormund:innen</li> <li>• ggf. Erstellung von Eignungsberichten für andere Jugendämter (im Rahmen der Amtshilfe)</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• interessierte ehrenamtliche Personen</li> <li>• zweite Fachkraft</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Soziale Dienste</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Fallakte</li> <li> elektronische Fallakte</li> <li> Eignungsprofil</li> <li> Eignungsbericht</li> <li>Unterlagen und Checklisten</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <b>allgemeine</b> Eignungsprüfung von interessierten ehrenamtlichen Personen für die Wahrnehmung der Aufgabe kann auf Elemente der etablierten Praxis bei der Auswahl von Pflegeeltern zurückgreifen.</li> <li>• Entsprechend können neben der Vermittlung von rechtlichen und fachlichen Inhalten, die für die Aufgabenwahrnehmung bei der Übernahme einer Vormundschaft notwendig sind, auch Elemente aus Pflegeelternschulungen übernommen werden bzw. können die Fachkräfte aus dem Pflegekinderdienst in diese Aufgaben ggf. in Teilen eingebunden werden.</li> <li>• Insbesondere da auch Pflegeeltern für die Übernahme ehrenamtlicher Vormundschaften (§§ 1774, 1776, 1777 BGB) regelmäßig in Frage kommen dürften, erscheint es wesentlich, diese Personengruppe über Anforderungen zu informieren, die die Übernahme dieser Aufgaben beinhaltet. Es bleibt unerlässlich, eine Fachkonsultation mit der fallführenden Fachkraft des Sozialen Dienstes zur Eignungseinschätzung der Pflegeeltern als Vormund:innen und zu den Anforderungen in der Vormundschaft für das betreffende Mündel durchzuführen.</li> <li>• Es sollte fachlich abgestimmte Kriterien geben, die bei der Übernahme von Vormundschaften durch Pflegepersonen erfüllt sein müssen.</li> </ul>

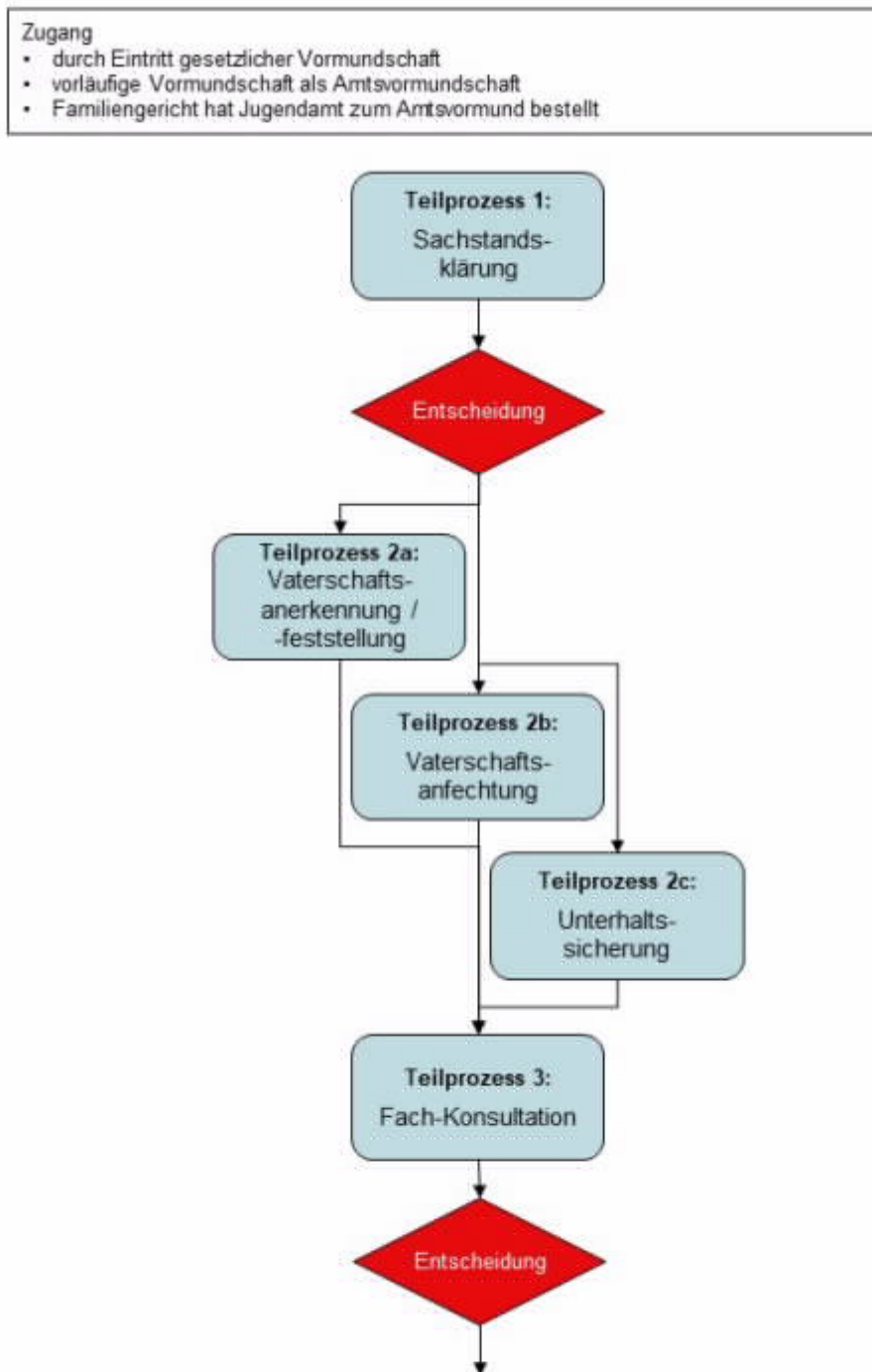
- |  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Auch Familienangehörige, sonstige nahestehende Personen können für die Übernahme ehrenamtlicher Vormundschaften in Frage kommen (§§ 1774, 1776, 1777 BGB). Ist dies der Fall, müssen sie die erforderliche allgemeine und konkrete Eignungsprüfung durchlaufen.</li><li>• Die <b>konkrete</b> Eignung, Vormund:in für einen jungen Menschen/Mündel zu werden, wird in Kernprozess 2 festgestellt.</li></ul> |
|--|---|

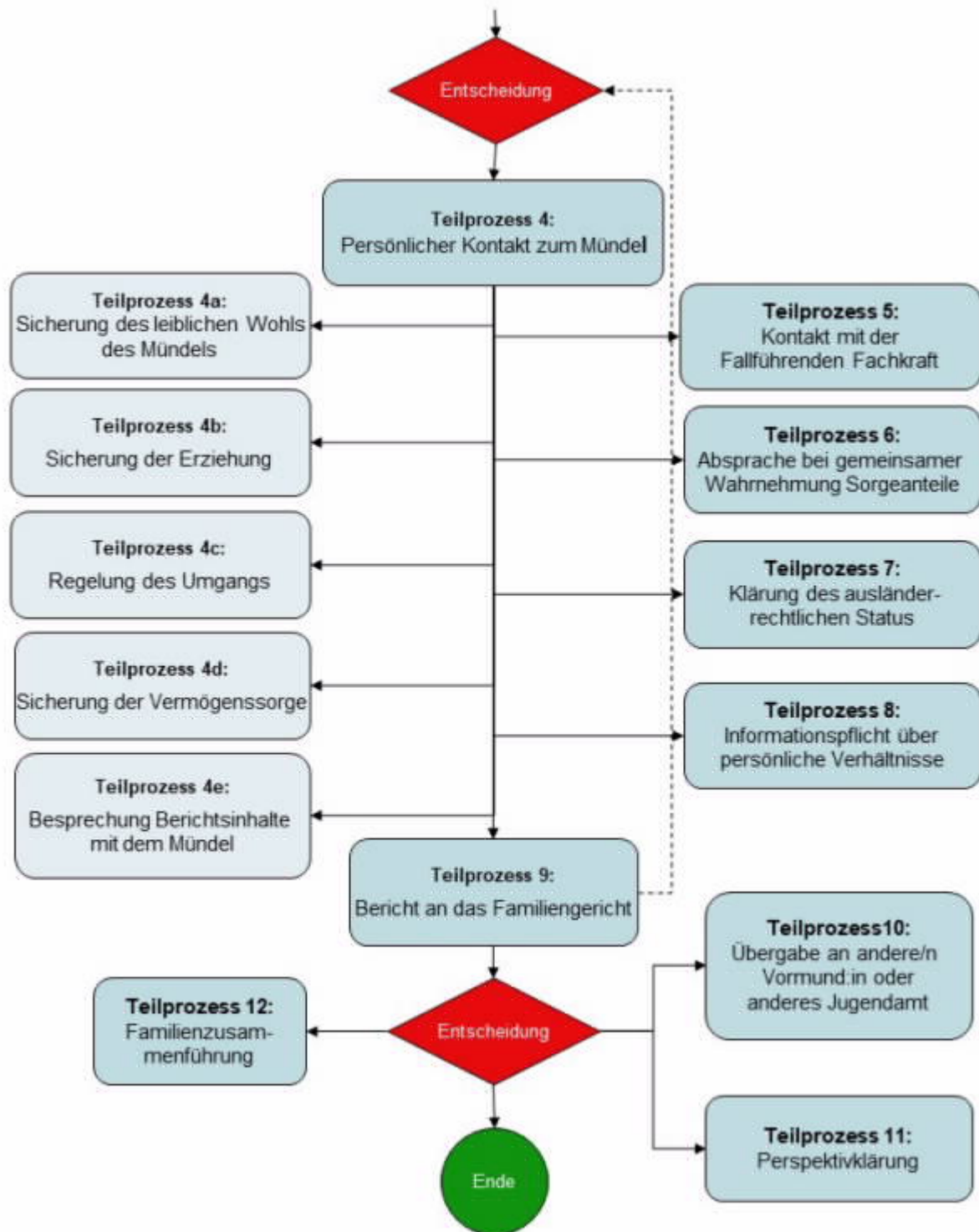


## Kernprozess 5:

### §§ 55, 56 SGB VIII – Führung von Vormundschaften durch das Jugendamt

Prozessverantwortlich: Amtsvormund:in





<b>Teilprozess 1</b>	<b>Sachstandsklärung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die tatsächliche und rechtliche Situation des Kindes ist der Fachkraft bekannt.
<b>Aktivitäten</b>	<p><i>Bei gesetzlich eintretender Vormundschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an das Familiengericht</li> <li>• Anschreiben an die Mutter bei gesetzlicher Amtsvormundschaft, sonst ggf. Eltern</li> <li>• Hausbesuch</li> <li>• Prüfung des Unterhalts des Mündels</li> <li>• Gespräche mit den gesetzlichen Vertreter:innen und Familienangehörigen</li> <li>• Anhörung des Mündels</li> <li>• Aktenanlage und Datenerfassung</li> <li>• Anschreiben an das Familiengericht zur Anforderung der Bescheinigung</li> </ul> <p><i>Bei (vorläufigen) Vormundschaften durch das Jugendamt (auch für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisnahme des Beschlusses des Familiengerichts</li> <li>• Kenntnisnahme des bisherigen Sachverhalts (Akteneinsicht, Rücksprache)</li> <li>• Sichtung und ggf. Übersetzung vorhandener Urkunden</li> <li>• ggf. Antrag beim Familiengericht auf Korrektur des Geburtsdatums, Namensführung etc.</li> <li>• Besuch des Mündels</li> <li>• ggf. Gespräche mit Fachkräften der Einrichtung</li> <li>• ggf. Klärung der rechtlichen Aufenthaltssituation</li> <li>• ggf. Gespräche mit Angehörigen</li> <li>• Aktenanlage und Datenerfassung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• Mutter</li> <li>• Vater</li> <li>• andere Angehörige oder Erziehungs-/Vertrauenspersonen des Mündels</li> <li>• Familiengericht</li> </ul>





	<p><i>Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angehörige oder Erziehungs-/Vertrauenspersonen des Mündels</li> <li>• Fachkraft der Einrichtung</li> <li>• Person zur Sprachmittlung/zum Dolmetschen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• andere Behörden (z.B. Jobcenter, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, Bürgeramt, Polizei)</li> <li>• ggf. Konsulate, Botschaften etc.</li> <li>• ggf. Personen zur Sprachmittlung/zum Dolmetschen</li> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• ggfs. Adoptionsvermittlungsstelle</li> <li>• Wirtschaftliche Jugendhilfe, Unterhaltsvorschussstelle</li> <li>• ggf. Pflegepersonen</li> <li>• ggf. Ärzt:innen/Klinik</li> <li>• ggf. Anwält:innen</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Auskunftsregister / Sorgeregister</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelungen der §§ 55 und 56 SGB VIII i. V. m. den Vorschriften §§ 1773 ff. BGB, auf die in § 56 Abs. 1 SGB VIII verwiesen wird, stellen die rechtliche Grundlagen im SGB VIII für das vormundschaftliche Handeln des Jugendamts als Vormund bzw. das Handeln der hiermit betrauten Beschäftigten dar.</li> <li>• Die in § 55 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommene Verpflichtung zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der sonstigen Aufgaben des Jugendamts ist zu beachten. Erforderlich ist daher eine Klärung der Zuständigkeiten für eine gesetzlich zulässige Aufgabenwahrnehmung sowie eine Klärung der fachlichen Kooperation der jeweiligen Fachdienste an den Schnittstellen.</li> </ul> <p><i>Für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird grundsätzlich kein/e Vormund:in bestellt. Die Rechtshandlungen werden über die zuständige Fachkraft des ASD sichergestellt. Dabei sind die Rechte/Interessen des UMA sicherzustellen. Um eine Interessenkollision zu vermeiden (siehe dazu auch Begründung im Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/5921, S. 24), können ggf. bei der vorläufigen Inobhutnahme Fachkräfte aus dem Fachdienst Vormundschaft die Interessen des UMA wahrnehmen.</li> <li>• Ggf. sind Fachkräfte aus dem Fachdienst Vormundschaft bei der Eignungsprüfung von Familienangehörigen als Vormund:in beteiligt bzw. verantworten diesen Teilprozess.</li> </ul>







	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Entscheidung des BVerwG vom 26.4.2018 ist festgestellt, dass die vorläufige Inobhutnahme andauert, bis das Alter des UMA festgestellt wurde. Dauert das Altersfeststellungsverfahren länger als einen Monat an, ist ein/e (vorläufige) Vormund:in zu bestellen.</li> </ul>
--	---




<b>Teilprozess 2a</b>	<b>Vaterschaftsanerkennung/-feststellung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die Vaterschaft ist vom leiblichen Vater anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräch mit dem potenziellen Vater zur Klärung der Vaterschaft</li> <li>• ggf. Verfahren zur Feststellung der Abstammung, § 1598a BGB</li> <li>• ggf. Antrag und Teilnahme an der Verhandlung</li> <li>• Veranlassung der Beurkundung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• Vater</li> <li>• Mutter</li> <li>• ggf. sonstige Sorgeberechtigte (auch die der/des ggf. minderj. Mutter/Vaters)</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• ggf. Anwält:innen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. gesetzliche/r Vertreter:in des Vaters</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 ggf. Antragsschrift</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	

<b>Teilprozess 2b</b>	<b>Vaterschaftsanfechtung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Das gerichtliche Vaterschaftsanfechtungsverfahren ist abgeschlossen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung des Mündels im Verfahren zur Vaterschaftsanfechtung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutter</li> <li>• Vater</li> <li>• ggf. sonstige Sorgeberechtigte (auch die der/des ggf. minderj. Mutter/Vaters)</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• ggf. Anwält:innen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritte (z.B. Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde)</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Fallakte</li> <li> elektronische Fallakte</li> <li> Antragsschrift</li> <li> Stellungnahme</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	

<b>Teilprozess 2c</b>	<b>Unterhaltssicherung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die Unterhaltsansprüche des Mündels sind gesichert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung der Unterhaltsansprüche/-pflichten</li> <li>• ggf. gerichtliche Durchsetzung</li> <li>• ggf. Unterhaltsgeltendmachung/Zwangsvollstreckung</li> <li>• ggf. Ersatzabrechnung mit Jobcenter, Unterhaltsvorschussstelle</li> <li>• ggf. Veranlassung der Beurkundung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• Mutter</li> <li>• Vater</li> <li>• andere Familienangehörige des Kindes (ggf. der/s minderjährigen Mutter/Vaters)</li> <li>• ggf. sonstige Sorgeberechtigte</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• ggf. Anwält:innen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dritte (z.B. Jobcenter)</li> <li>• Wirtschaftliche Jugendhilfe</li> <li>• Unterhaltsvorschussstelle</li> </ul>

<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Fallakte</li> <li> elektronische Fallakte</li> <li> Unterhaltsansprüche</li> <li> ggf. Antragsschrift</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwangsvollstreckung und Strafverfahren müssen ggf. bei Bearbeitungszeiten berücksichtigt werden.</li> </ul>

<b>Teilprozess 3</b>	<b>Fachkonsultation</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die/der Vormund:in hat eine Einzelfallentscheidung (z.B. weitergehende Hilfen, aufenthaltsrechtliche Klärungen, Aufgabenschwerpunkte) mit Unterstützung mindestens einer weiteren Fachkraft kollegial reflektiert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kollegiale Reflexion der Vormund:innen <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Lebenssituation des Mündels,</li> <li>– zum Hilfebedarf,</li> <li>– zur Aufgabenwahrnehmung bzw. der rechtlichen Vertretung durch bisherige/n Vormund:in,</li> <li>– zum notwendigen Austausch mit der fallführenden Fachkraft und dem Mündel,</li> <li>– zur Frage, ob die Vormundschaft künftig ehrenamtlich geführt werden kann.</li> </ul> </li> <li>• Die Fachkonsultation ist immer dann zu wiederholen, wenn sich die Lebenssituation des Mündels oder die Aufgaben der Vormund:in wesentlich ändern (der Bedarf wird durch die fallführende Fachkraft definiert, mindestens jedoch einmal im Jahr)</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• andere Amtsvormund:innen</li> <li>• ggf. pädagogische Fachkräfte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Mündel</li> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• Leistungserbringer</li> <li>• Familiengericht</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Fallakte</li> <li> elektronische Fallakte</li> <li> Protokoll der kollegialen Reflexion</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fachkonsultation soll die Einzelfallentscheidung der</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vormund:innen stärken und die verantwortliche, die Vormundschaft führende Fachkraft entlasten.</li> <li>• Im Protokoll der Fachkonsultation werden das Datum, die Teilnehmenden und die tragenden Gründe der Entscheidungsfindung dokumentiert.</li> </ul>
--	---

<b>Teilprozess 4</b>	<b>Persönlicher Kontakt zum Mündel</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	<p>Der Entwicklungsstand und die aktuelle Situation/Verfassung des Mündels sowie die Handlungsbedarfe zur Sicherung der individuellen Entwicklung sind der Fachkraft bekannt.</p> <p>Das Vertrauensverhältnis zum Mündel ist gestärkt.</p> <p>Das Mündel ist an den Entscheidungen der Vormund:in dem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt.</p>
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausbesuch (oder Besuch am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Mündels)</li> <li>• Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels</li> <li>• Beteiligung des Mündels an Entscheidungen gemäß Entwicklungsstand</li> <li>• Einbeziehung der (Belange von) Pflegepersonen/Erziehungsberechtigten</li> <li>• Einbeziehung der Herkunftsfamilie, soweit dies dem Kindeswohl dienlich ist</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Einrichtung, in der das Mündel lebt bzw. Leistungserbringer der Hilfe zur Erziehung</li> <li>• ggf. Soziale Dienste</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Briefe</li> <li>📄 Stellungnahmen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgerechtsanteile in der Vormundschaft sind in den Teilprozessen 4a bis 4d dargestellt.</li> <li>• In Teilprozess 4e ist die in jedem Fall erforderliche Besprechung der Berichtsinhalte mit dem Mündel beschrieben. Die Beteiligung des</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündels an ihn betreffenden Angelegenheiten erfolgt während der gesamten Dauer der Vormundschaft, siehe § 1788 BGB, Rechte des Mündels.</li> <li>• Die Sorgerechtsanteile können vollumfänglich oder nur zum Teil übertragen worden sein. Absprachen zur geteilten Wahrnehmung von Sorgeanteilen sind im Hilfeplanverfahren zu dokumentieren und laufend unter den Vormund:innen/Pfleger:innen zu treffen, siehe § 1792 (Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger) und § 1796 BGB (Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson) zu treffen.</li> </ul>
--	---

<b>Teilprozess 4a</b>	<b>Sicherung des leiblichen Wohls des Mündels</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die körperliche, seelische und geistige Entwicklung des Mündels entspricht dem Alter und den individuellen Möglichkeiten.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung des körperlichen Wohls des Mündels (Nahrung, Gesundheit, medizinische Betreuung)</li> <li>• ggf. durch Information und Gespräche mit Eltern bzw. Elternteilen oder anderen nahestehenden Personen oder Inhaber:innen von Sorgerechtsanteilen</li> <li>• ggf. durch Beauftragung von anderen Fachkräften</li> <li>• Bestimmung des Aufenthalts</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• ggf. Personensorgeberechtigte, bei denen das Mündel sich aufhält</li> <li>• andere Betreuungspersonen</li> <li>• ggf. Ärzt:innen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Einrichtung, in der das Mündel lebt bzw. Leistungserbringer der Hilfe zur Erziehung</li> <li>• ggf. Soziale Dienste</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1797 BGB regelt neu neben § 1688 BGB die Rechte der Pflegepersonen bzgl. Angelegenheiten des täglichen Lebens und ist zu beachten (neben § 1796 BGB).</li> </ul>

<b>Teilprozess 4b</b>	<b>Sicherung der Erziehung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die altersgerechte Erziehung des Mündels zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist gewährleistet.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausbesuch</li> <li>• Gespräche mit den Erziehungs- und Bezugspersonen</li> <li>• ggf. Vollmachten zur Personensorge</li> <li>• Sicherstellung der Erziehung des Mündels durch Unterstützung der minderjährigen Mutter bzw. von Erziehungspersonen</li> <li>• ggf. Beantragung von HzE und Mitwirkung an Hilfeplanverfahren</li> <li>• Gewährleistung religiöser Erziehung</li> <li>• Klärung der schulischen und beruflichen Ausbildung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte</li> <li>• Pflege- und Betreuungspersonen bzw. -institutionen</li> <li>• Kindertagesstätte</li> <li>• Schule</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• Wirtschaftliche Jugendhilfe</li> <li>• Leistungserbringer/Träger der Jugendhilfe</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1797 BGB regelt neu neben § 1688 BGB die Rechte der Pflegepersonen bzgl. Angelegenheiten des täglichen Lebens und ist zu beachten (neben § 1796 BGB).</li> </ul>

<b>Teilprozess 4c</b>	<b>Regelung des Umgangs</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die Regelung zum Umgang mit dem Mündel gewährleistet dessen ungestörte Entwicklung.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche mit den Umgangsberechtigten</li> <li>• ggf. Beantragung einer familiengerichtlichen Entscheidung</li> </ul>

	<p><i>Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche mit Familienangehörigen oder anderen Vertrauens-/Bezugspersonen des Mündels</li> <li>• ggf. Sicherstellung der Kommunikation mit der Familie</li> <li>• ggf. Beantragung einer familiengerichtlichen Entscheidung</li> <li>• ggf. Ausnahmegenehmigungen für Fahrten des Mündels zur Wahrnehmung der Umgangsrechte bei bestehender Residenzpflicht organisieren</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• Umgangsberechtigte</li> <li>• ggf. sonstige Sorgeberechtigte</li> <li>• Umgangsbegleiter:in</li> </ul> <p><i>Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienangehörige oder andere Vertrauens-/Bezugspersonen</li> <li>• ggf. Person zur Sprachmittlung/zum Dolmetschen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• ggf. Ausländerbehörde</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	

<b>Teilprozess 4d</b>	<b>Sicherung der Vermögenssorge</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die vermögensrechtlichen/finanziellen Angelegenheiten des Mündels sind geregelt.
<b>Aktivitäten</b>	Interessen des Mündels bei entsprechenden Anlässen gegenüber Dritten geltend machen
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Mündel</li> <li>• ggf. Unterhaltspflichtige</li> <li>• ggf. Dritte (z.B. Banken, Schuldner, Gläubiger)</li> <li>• ggf. Familiengericht</li> </ul>

<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Ergänzungspflegschaft/zusätzliche/r Pfleger:in</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1797 BGB regelt neu neben § 1688 BGB die Rechte der Pflegepersonen bzgl. Angelegenheiten des täglichen Lebens und ist zu beachten (neben § 1796 BGB).</li> </ul>

<b>Teilprozess 4e</b>	<b>Besprechung der Berichtsinhalte mit dem Mündel</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Das Mündel ist über die Inhalte des Berichts informiert, der durch die/den Vormund:in an das Familiengericht übermittelt wird.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassen eines Berichtsentwurfs</li> <li>• Besprechung mit dem Mündel über Inhalte des Jahresberichts</li> <li>• Stellungnahme zu divergierenden Ansichten zwischen Mündel und Fachkraft</li> <li>• Information des Mündels über Dokumente, die zur Akte genommen wurden</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. nahestehende (Erziehungs-)Personen des Mündels</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der für die Berichtspflicht der Vormund:innen anzuwendenden Regelung des § 1863 Abs. 3 BGB ist die Verpflichtung zur Besprechung der Inhalte des Jahresberichts mit dem Mündel aufgenommen.</li> <li>• Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Mündel die Inhalte nachvollziehen kann (Alter und Entwicklungsstand); eine Gefährdung des Kindes / Beeinträchtigung von dessen Wohl durch Kenntnis von Berichtsteilen ist zu vermeiden.</li> <li>• Ggf. ist über die Hinzuziehung einer vertrauten Person mit Einverständnis des Kindes/Minderjährigen zu entscheiden.</li> </ul>

<b>Teilprozess 5</b>	<b>Kontakt mit der fallführenden Fachkraft</b>
----------------------	--

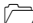



<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Zwischen der/dem Vormund:in und der Fachkraft im Sozialen Dienst sind der aktuelle Entwicklungsstand erörtert sowie die Handlungsbedarfe im Hilfeplanverfahren vereinbart.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• telefonische und/oder persönliche Erörterung mit der fallführenden Fachkraft des Sozialen Dienstes</li> <li>• Teilnahme am Hilfeplangespräch</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fallführende Fachkraft im Sozialen Dienst</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. leistungserbringende Einrichtung/Pflegefamilie</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Stellungnahmen</li> <li>📄 ggf. Hilfeplan</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	




<b>Teilprozess 6</b>	<b>Abgabe bei gemeinsamer Wahrnehmung von Sorgerechtsanteilen</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die Entscheidungen des/r gesetzlichen Vormund:in sind mit der minderjährigen Mutter besprochen. Entscheidungen von bestellter/m Vormund:in und Pfleger:in sind bei gemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft/Pflegschaft in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gegenseitige Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels</li> <li>• Gespräche über anstehende Entscheidungen in der Vormundschaft/Pflegschaft</li> <li>• Gespräche über Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels</li> <li>• Das Mündel ist an allen Entscheidungen entsprechend dem Entwicklungsstand beteiligt.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• minderjährige Mutter, ggf. Vater</li> <li>• ggf. Pflegepersonen</li> <li>• andere/r Pfleger:in/Vormund:in</li> <li>• ggf. Angehörige und nahestehende Personen</li> </ul>

<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Familiengericht</li> <li>• ggf. Einrichtung</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Aktenvermerke</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 1792, 1796 BGB enthalten Vorschriften zur Zusammenarbeit bei gemeinsamer Sorgeverantwortung zwischen Vormund:in und Pfleger:in bzw. zum Verhältnis zwischen Vormund:in und der Pflegeperson, die Inhaber von Sorgerechten ist.</li> <li>• Bei bestehenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Familiengericht auf Antrag (§ 1793 BGB).</li> <li>• Soweit eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird, sind (im Hilfeplanverfahren) ebenfalls Absprachen zur geteilten Wahrnehmung von Sorgerechtsanteilen zu treffen; die jeweiligen Aufgaben und Rollen sind für die Prozessbeteiligten transparent zu machen.</li> </ul>

<b>Teilprozess 7</b>	<b>Klärung des ausländerrechtlichen Status</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Die/der Vormund:in kennt die genauen Flucht- und Asylgründe und begleitet das Mündel durch den Prozess des Asyl- oder Aufenthaltsverfahrens bzw. klärt die Perspektive des rechtmäßigen Aufenthaltes/Bleiberechts.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche mit dem Mündel über die Flucht- und Asylgründe führen</li> <li>• ggf. Begleitung zur Registrierung bei der ABH, Meldebehörde und Sicherstellung der Durchführung von ED-Maßnahmen</li> <li>• Prüfung der Option Asylantrag, Dublin III oder Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG</li> <li>• ggf. Absprachen mit einem/r Anwalt:in treffen (ggf. andere Expert:innen)</li> <li>• ggf. Asylantrag oder Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen</li> <li>• Beantragung auf Erteilung einer Duldung/Gestattung</li> <li>• Vorbereitung und Begleitung bei Anhörungen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren</li> <li>• evtl. bei Ablehnung Rechtsmittel, Petition, Antrag Härtefallkommission</li> <li>• ggf. persönliche Begleitung des Mündels im weiteren (verwaltungsgerichtlichen) Verfahren</li> <li>• Information zum Ergebnis des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens an die Wirtschaftliche Jugendhilfe und den Sozialen Dienst</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der Pass(ersatz)beschaffung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• ggf. Person zur Sprachmittlung/zum Dolmetschen</li> <li>• BAMF</li> <li>• Beratungsstellen</li> <li>• Ausländerbehörde</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwalt:in oder andere Stellen (z.B. Flüchtlingsberatung)</li> <li>• Wirtschaftliche Jugendhilfe</li> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts</li> <li>• Petitionsausschuss</li> <li>• Härtefallkommission</li> <li>• ggf. Verwaltungsgericht</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•  Fallakte</li> <li>•  elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss jeweils im Einzelfall geklärt werden, inwieweit der/die Vormund:in das aufenthaltsrechtliche Verfahren alleine begleiten kann oder weitere Unterstützung erforderlich ist.</li> </ul>




<b>Teilprozess 8</b>	<b>Informationspflicht über persönliche Verhältnisse des Mündels</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	<p>Berechtigte Personen erhalten anlassbezogen rechtzeitig die für ihre Interessen wesentlichen Informationen über Entscheidungen des/der Vormund:in.</p> <p>Anspruchsberechtigte Personen erhalten Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels. Der Datenschutz und das Kindeswohl sind jederzeit sichergestellt.</p>
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auskunftserteilung an anspruchsberechtigte Personen</li> <li>• ggf. Mitteilung der Gründe für die Verweigerung der Auskunft</li> <li>• ggf. Information des Familiengerichts über Auskunftserteilung bzw. -verweigerung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auskunftsberechtigte Personen (§§ 1790 Abs. 4, 1792 Abs. 2, 1796 BGB)</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Familiengericht</li> <li>• ggf. Sozialer Dienst (unter Beachtung des Datenschutzes)</li> </ul>



<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Fallakte</li> <li> elektronische Fallakte</li> <li> Auskunft bzw. Mitteilung über Verweigerung</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Regelungen der §§ 1790 ff. BGB finden sich neue Auskunft- und Informationspflichten für Vormund:innen. Ferner ist der Kreis der Informations- und Auskunftsberechtigten erweitert.</li> <li>• Auskunftsberechtigt sind gem. §§ 1790 ff., 1796 BGB ggf. Eltern, nahestehende Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen und Pflegepersonen.</li> <li>• Auskunftsberechtigte Personen müssen zunächst um Auskunft ersuchen. Ihnen ist daraufhin, soweit es dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem/der Vormund:in zuzumuten ist, diese Auskunft zu geben (§ 1790 Abs. 4 BGB).</li> <li>• Gemäß § 1796 BGB hat der/die Vormund:in auf die Belange von Pflegepersonen Rücksicht zu nehmen, ebenso der Personen, die in einer stationären Einrichtung tätig sind, in der das Mündel lebt, sowie für Personen, die eine intensivpädagogische Einzelmaßnahme durchführen. Diese Pflege-/Erziehungspersonen sind auch über Informationsersuchen anderer und die ihnen ggf. erteilten Auskünfte der/s Vormund:in (s. o.) vorab zu informieren, nur so sind ggf. die Rücksichtnahme auf deren Belange und der rechtzeitige Informationsaustausch sicherzustellen.</li> <li>• In den Jahresberichten sollte die Auskunftserteilung oder Auskunftsverweigerung aufgenommen werden.</li> </ul>

<b>Teilprozess 9</b>	<b>Bericht an das Familiengericht</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Das Familiengericht verfügt über die gesetzlich geforderten Informationen.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfangsbericht zu Beginn der Vormundschaft (§ 1863 Abs. 1 BGB)</li> <li>• jährliche oder anlassbezogene Berichterstattung, inkl. Prüfung der Möglichkeit einer Überleitung auf ehrenamtliche Vormundschaft oder Beendigung der Vormundschaft (siehe § 57 Abs. 4 SGB VIII, §§ 1804, 1863, 1803 BGB)</li> <li>• ggf. zusätzliche Berichterstattung auf Anforderung des Gerichts</li> <li>• Schlussbericht am Ende der Vormundschaft (§ 1863 Abs. 4 BGB)</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• ggf. vorherige/r Vormund:in</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Herkunftsfamilie, nahestehende Personen</li> <li>• ggf. fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes (für Erstellung des Anfangsberichts)</li> <li>• ggf. Einrichtung</li> <li>• Familiengericht</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> <li>📄 Bericht an das Familiengericht</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Regelung des § 1863 BGB neu hinzugekommen ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Anfangsberichts.</li> <li>• Der Schlussbericht enthält Informationen über den Verbleib der Akte und wichtiger Originaldokumente.</li> <li>• Das Mündel ist über den Verbleib der Originaldokumente informiert, sofern es diese nicht ausgehändigt erhält.</li> <li>• Der Schlussbericht ist auch bei der Übergabe an eine/n andere/n Vormund:in oder an ein anderes Jugendamt zu erstellen.</li> </ul>

<b>Teilprozess 10</b>	<b>Übergabe an andere/n Vormund:in oder anderes Jugendamt</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	<p>Der/die neue Vormund:in (ehrenamtliche/r, Berufs-, Vereinsvormund:in) verfügt über eine genaue Kenntnis der Situation des Mündels, seiner persönlichen Ziele und der bisher eingeleiteten Maßnahmen.</p> <p>Das Jugendamt, das die Vormundschaft übernimmt, verfügt über eine genaue Kenntnis der Situation des Mündels, seiner persönlichen Ziele und der bisher eingeleiteten Maßnahmen.</p>
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsweitergabe durch Übergabe der Akte oder wesentlicher Auszüge und ausführliches Gespräch möglichst unter Beteiligung des Mündels.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• neu zuständig werdende/r Vormund:in</li> <li>• Mündel</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiengericht</li> <li>• Eltern</li> <li>• ggf. andere Sorgeberechtigte</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungserbringer</li> <li>• Sozialer Dienst</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Fallakte</li> <li> elektronische Fallakte</li> <li> Bundesstatistik Fallzahlen</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Teilprozess erfolgt sowohl bei Fallabgabe als auch bei Fallübernahme.</li> </ul>

<b>Teilprozess 11</b>	<b>Perspektivklärung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Zum Ende der Vormundschaft ist die weitere Perspektive für das Mündel geklärt und dieses ist über die Beendigung und die damit verbundenen Veränderungen informiert.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinsame Klärung der Perspektive zusammen mit dem Mündel und der zuständigen Fachkraft aus dem Sozialen Dienst</li> <li>• ggf. Gespräche mit Dritten</li> <li>• Information des Mündels über die bevorstehende Beendigung der Vormundschaft und die sich daraus ergebenden Veränderungen (ggfs. Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, bei UMA ggf. Verfahren zum aufenthaltsrechtlichen Status etc.)</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mündel</li> <li>• ggf. Dritte</li> <li>• ggf. Person zur Sprachmittlung/zum Dolmetschen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• Leistungserbringer der Jugendhilfe</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Fallakte</li> <li> elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	

<b>Teilprozess 12</b>	<b>Familienzusammenführung</b>
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	Der/die UMA befindet sich in der Obhut seiner/ihrer Familie.
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern und/oder sonstige Angehörige des Mündels finden und Kontakt aufnehmen</li> <li>• Ggf. Dokumente zur Klärung der Abstammung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beschaffen/Verfahren zur Klärung der Abstammung begleiten</li> <li>• Gespräche mit der Familie führen</li> <li>• Rücksprache mit dem Sozialen Dienst zur Klärung des Kindeswohl bei einer Familienzusammenführung</li> <li>• Klärung, ob eine Familienzusammenführung/-nachzug für den UMA förderlich ist</li> <li>• Klärung der Sicherung des Lebensunterhaltes bei ggf. Beendigung der Jugendhilfe nach Familienzusammenführung oder Nachzug</li> <li>• Beachtung des aufenthaltsrechtlichen Verteilverfahrens nach Verlassen der Jugendhilfeeinrichtung durch Einbindung der Ausländerbehörde</li> <li>• ggf. Familiennachzug beantragen (Rechtsanspruch prüfen)</li> <li>• Organisation der Familienzusammenführung</li> <li>• Beantragung der Entlassung aus der Vormundschaft (wegen Ende des Ruhens der elterlichen Sorge)</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angehörige des Mündels</li> <li>• Mündel</li> <li>• ggf. Person zur Sprachmittlung/zum Dolmetschen</li> <li>• Beratungsstellen</li> </ul>
<b>Schnittstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialer Dienst</li> <li>• Wirtschaftliche Jugendhilfe</li> <li>• Ausländerbehörde</li> <li>• Leistungserbringer der Jugendhilfe</li> <li>• Familiengericht</li> </ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📁 Fallakte</li> <li>💻 elektronische Fallakte</li> </ul>
<b>Anmerkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII erfolgt eine mögliche Familienzusammenführung in Verantwortung des zuständigen Sozialen Dienstes, da dieser für alle Rechtshandlungen zuständig (§ 42a Abs. 3 SGB VIII) und noch kein/e Vormund:in bestellt ist. Dabei sind die Rechte/Interessen des UMA sicherzustellen. Um eine Interessenkollision zu vermeiden, können bei der vorläufigen Inobhutnahme Fachkräfte aus dem Bereich Amtsvormundschaft die Interessen des UMA wahrnehmen (siehe dazu auch Begründung im Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/5921, S. 24).</li> </ul>

## **D Weiterführende Quellen**

**Bundesjustizministerium – Gesetzgebungsverfahren und PDF des Reformgesetzes:**

[BMJ | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts](#)

[Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 21 \(bmj.de\)](#)

**Materialien auf der Seite des Bundesforums Vormundschaft e.V.**

[Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft](#)

[Vormundschaftsrechtsreform · Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft](#)

**Synopsen, Aufsätze, Hinweise zu den neuen gesetzlichen Regelungen auf der Seite des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.**

[Vormundschaftsrechtsreform | DIJuF-Webseite](#)

[https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Synopse zu Aenderungen des SGB VIII Gesetz zur Reform des Vormunds....pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Synopse_zu_Aenderungen_des_SGB_VIII_Gesetz_zur_Reform_des_Vormunds....pdf)

**Internetauftritt FamRZ zur Vormundschaftsreform in der Praxis**

[Vormundschaftsreform in der Praxis \(famrz.de\)](#)

**Internetauftritt LWL-Landesjugendamt Westfalen**

[160425\\_proluma\\_web.pdf \(lwl-landesjugendamt.de\)](#)

**Internetauftritt LVR-Landesjugendamt Rheinland**

[JUGENDHILFEREPORT 22.04 Web.pdf \(lvr.de\)](#)



